

TREN- NUNG
SCHEI- DUNG

WAS NUN?

Fragen
Hilfen
Lösungen





Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

die Ehescheidungsanzahl im Stadtgebiet Mönchengladbach ist im Durchschnitt der letzten 10 Jahre in etwa auf gleich hohem Niveau geblieben. Im Jahr 2014 gab es insgesamt 649 Scheidungen, davon waren 338 Paare ohne Kinder betroffen. Im gleichen Jahr wurden 311 Paare mit insgesamt 590 minderjährigen Kindern geschieden. Dies bedeutet, dass sich sehr wahrscheinlich auch künftig für eine große Anzahl von Kindern im Stadtgebiet die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern ergeben wird.

Bereits im Jahre 1993 gründete sich der Arbeitskreis „Trennung und Scheidung in Mönchengladbach“. Dieser entstand durch eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Scheidung und ihre Folgen“. Dem Kreis gehören nach wie vor verschiedenste Berufsgruppen an, die mit betroffenen Kindern und deren Eltern arbeiten. Die Vertreterinnen und Vertreter kommen aus Erziehungsberatungsstellen, dem Kinderschutzbund, sind Anwältinnen und Anwälte bzw. kommen aus der Stadtverwaltung, dem Fachbereich Kinder Jugend und Familie und haben Erfahrung in der Familienberatung.

Im Jahr 1994 wurde die 1. Auflage dieser Broschüre erarbeitet, die speziell an Paare gerichtet war, die Aufklärungsbedarf zu diesem Thema hatten.

Mit der überarbeiteten Broschüre wurden die Informationen und Angebote aktualisiert. Durch „Trennung Scheidung; was nun?“ soll aufgezeigt werden, welche Fragen auf die Paare zukommen werden, wie Probleme zu lösen sind und wer

dabei helfen kann. Die Broschüre befasst sich mit Themen wie Zugewinnngemeinschaft und Prozesskosten. Sie soll in den wichtigen Fragen des nachehelichen Unterhalts für die ehemaligen Partner und vor allem dem Unterhalt für die Kinder Orientierung geben und rechtliche Fragestellungen bzgl. der elterlichen Sorge und Umgangsregelung beantworten. Die Broschüre zeigt Anlaufstellen für Beratungen auf, damit einer Trennung vorgebeugt werden kann. Sie soll eine Unterstützung in dieser belasteten Zeit sein und den Eltern und den betroffenen Kindern durch die vorgeschlagenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Hilfe stellend zur Seite stehen.

Mein besonderer Dank geht an den Arbeitskreis Trennung und Scheidung. Dieser Dank gilt allen Mitwirkenden für ihr Engagement, das neben den vielfältigen Belastungen des sonstigen beruflichen Alltags keinesfalls selbstverständlich ist. Der Arbeitskreis setzt sich seit langem mit dem Thema auseinander und hat mit viel Einsatzbereitschaft und Geduld die 5. Auflage der Broschüre erstellt. Ich bin sicher, sie kann an den Erfolg der vorherigen Broschüre anknüpfen und wird auf ebenso große Resonanz treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Dörte Schall
Beigeordnete für Recht, Soziales, Jugend, Gesundheit, Verbraucherschutz

Inhalt

Einleitung.....	7
Beratungsstellen / Beratungszentren	9
Kinderschutzbund	11
Trennung / Scheidung	12
Was erleben die Kinder?.....	12
Wie Sie Ihren Kindern helfen können	13
Patchworkfamilien / Alleinerziehend.....	14
Elterliche Sorge und Umgangsregelung	14
Regelung der elterlichen Sorge.....	14
Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung	15
Familiengerichtliche Regelung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung	16
Umgangsregelung	17
Wenn Ihr Kind bei Ihnen lebt	18
Umgangsregelung durch das Familiengericht	20
Verfahrensbeistand.....	21
Was Sie noch wissen und bedenken sollten	22
Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung	23
Mediation.....	23
Einverständliche Scheidung	26
Streitige Scheidung	26
Der Versorgungsausgleich.....	27
Hausrat	29
Ehewohnung	29
Schutz vor Gewalt in der Ehe	31
Der Zugewinn	31
Der Unterhalt	33
Kindesunterhalt	33
Trennungsunterhalt.....	34
Nachehelicher Unterhalt	35

Kosten und Gebühren bei Scheidung und Scheidungsfolgen	37
Finanzielle Überlegungen bei Trennung und Scheidung	39
Trennung und Scheidung bei Familien mit Migrationshintergrund	41
Finanzen	43
Kindergeld und Kinderzuschlag	43
Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Elternzeit, ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus ..	44
Unterhaltsvorschuss	46
Wohnberechtigungsschein und Miet- oder Lastenzuschuss („Wohngeld“)	47
BAföG	48
Arbeitslosengeld I	49
Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)	50
Bildungspaket	51
Alltagsbewältigung	52
Arbeitskreis gegen Gewalt in Beziehungen	54
Polizei	54
Frauenhäuser	55
Frauenberatungsstelle	56
Gleichstellungsstelle	56
Familienbüro	57
HOME	58
Beruflicher Wiedereinstieg	59
Weiterbildungsangebote mit und ohne Abschluss	61
Kinderbetreuung, Hausaufgabenbetreuung und Freizeit	64
Treffpunkte für Familien, Alleinerziehende und Generationen	66
Krankheit des Kindes	66
Krankheit der Mutter oder des Vaters	67
Erholungskuren	67
Selbsthilfeeangebote	68
Notizen	69

Einleitung

Früher galten Ehe und Familie als Normalfall. Die Ehe bestand häufig bis zum Lebensende. Scheidungen waren die Ausnahme.

Die heutige Lebensrealität konfrontiert uns mit gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaften, nichtehelichen Lebensgemeinschaften, allein erziehenden Eltern sowie gemischten Familienverbänden und Patchworkfamilien.

Nach der Reform des Familienrechts steht die Eigenverantwortung des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie die – jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes – Stärkung der Rechte minderjähriger Kinder im Vordergrund. Die emotionale Problematik und Situation der Kinder hat sich durch die Reform nicht verändert.

Kinder brauchen in den für sie oft unverständlichen und stark verunsichernden Trennungssituationen beide Elternteile als Kontaktpersonen. Sie müssen die Chance bekommen, sich der Liebe und Zuwendung beider Elternteile sicher bleiben zu können und nicht auch noch einen der beiden für sie wichtigsten Menschen zu verlieren. Hier liegen umfangreiche Verantwortung und Pflichten bei den Eltern. Eltern sollten es vermeiden, Streitigkeiten vor den Kindern auszutragen oder gegenüber den Kindern den jeweils anderen schlecht zu machen. Vielmehr müssen Eltern, unabhängig von den Problemen auf der Paarebene, ihren Kindern den Eindruck vermitteln, dass sie nach wie vor im Hinblick auf die gemeinsamen Kinder „an einem Strang“ ziehen. Nur so kann es gelingen, die ohnehin vorhandenen Belastungen durch die Trennung für die Kinder möglichst gering zu halten.

Auch Jugendämter, Rechtsanwälte und andere beteiligte Institutionen müssen die gemeinschaftliche Verantwortung beider Eltern im Auge behalten, wenn sie im Rahmen der Trennung und Scheidung tätig werden und im Bedarfsfall, im Sinne der Familie, eng mit einander kooperieren.

Diese überarbeitete Broschüre ist eine Orientierungshilfe für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger, die mit dieser Thematik konfrontiert werden. Herausgeber ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Trennung/Scheidung Mönchengladbach“. Der Arbeitskreis „Trennung/Scheidung Mönchengladbach“ entstand im Jahre 1993 aus einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Scheidung und ihre Folgen“. Der Arbeitskreis setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Fachdisziplinen zusammen, die mit betroffenen Kindern und Eltern arbeiten. Durch ständigen Dialog wird eine

effektivere Vernetzung und Transparenz der vorhandenen Problemstellungen und Beratungsmöglichkeiten in der Stadt Mönchengladbach angestrebt.

Diesem Arbeitskreis gehören folgende Institutionen und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte an:

- Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mönchengladbach / Allgemeiner Sozialer Dienst / Erziehungsberatungsstelle
- Anwaltsverein Mönchengladbach e. V.
- Deutscher Kinderschutzbund e. V. Mönchengladbach
- Erziehungs-, Familien- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH
- Erziehungsberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt
- Gleichstellungsstelle der Stadt Mönchengladbach
- Kath. Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen
- Verfahrensbeistand Dorothea Kalscheuer-Weyerbrock
- Rechtsanwältin Sylvia Kaumanns
Fachanwältin für Familienrecht
41238 Mönchengladbach
- Rechtsanwalt Michael Langenfeld
Fachanwalt für Familienrecht
41236 Mönchengladbach
- Rechtsanwalt Michael Lubocka
Fachanwalt für Familienrecht
41179 Mönchengladbach
- Rechtsanwältin Birgitt Rickenbach-Noll
41199 Mönchengladbach
- Rechtsanwältin Marie-Luise Ruhr Luge
41065 Mönchengladbach
- Rechtsanwalt Dirk Stammler
Fachanwalt für Familienrecht
41063 Mönchengladbach
- Rechtsanwältin Susanne Vehling-Feinendegen
41236 Mönchengladbach

Beratungsstellen / Beratungszentren

bieten Unterstützung und Begleitung bei Krisensituationen in Partnerschaften und Familien an. Sie helfen dabei, Krisen möglichst im Hinblick auf eine bessere Zufriedenheit aller Beteiligten zu meistern.

Die Beratungsstellen stehen zur Verfügung, wenn

- Partner Lösungen für bestehende Konflikte finden möchten;
- Partner zwar die Unausweichlichkeit einer Trennung vor Augen haben, mit Hilfe von Fachleuten aber so einvernehmlich wie möglich auseinander gehen möchten;
- Eltern Rat und Informationen für sich und ihre Kinder suchen;
- Kinder in Bezug auf ihre seelische Entwicklung und ihre Situation in der Familie, zu Freunden, in der Schule oder im Kindergarten Unterstützung brauchen;
- Jugendliche und junge Erwachsene Ansprechpartner für Schwierigkeiten in der Familie, mit Freunden, Partnern, am Arbeitsplatz oder mit sich selbst suchen.

Beratungsstellen helfen und begleiten auch im Falle von Trennung und Scheidung. Sie helfen dabei, trotz einer Trennung weiterhin die Verantwortung als Eltern zu tragen.

In Einzel-, Paar- oder Familienberatung wird gemeinsam den Problemen auf den Grund gegangen, werden persönliche Fähigkeiten aktiviert und Lösungswege gesucht.

In den Beratungsstellen gibt es oft Gruppenangebote für Kinder oder für die Eltern. Da diese Angebote Veränderungen unterliegen, werden sie hier nicht im Einzelnen aufgelistet, sondern können bei Bedarf erfragt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht: Die Eltern können die Mitarbeiter von der Schweigepflicht entbinden.

Für diese Beratung stehen zur Verfügung:

Kath. Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen
 Betrather Str. 26, 41061 Mönchengladbach
 Tel.: 02161 898788, Fax: 02161 636110
 E-Mail: beratungszentrum-moenchengladbach@bistum-aachen.de
 Internet: www.beratungszentrum-moenchengladbach.de

Erziehungs-, Familien- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
 Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH
 Hauptstr. 200, 41236 Mönchengladbach-Rheydt
 Tel.: 02166 615921
 E-Mail: beratung@diakonie-mg.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Arbeiterwohlfahrt
 Brandenbergerstr. 7, 41065 Mönchengladbach
 Tel.: 02161 819951
 E-Mail: info@fam.awomg.de

Erziehungsberatungsstelle der Stadt Mönchengladbach
 Hofstr. 114, 41065 Mönchengladbach
 Tel.: 02161 41087
 Fax: 02161 41088
 E-Mail: EB@moenchengladbach.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Mönchengladbach e.V.
 Hindenburgstr. 56, 41061 Mönchengladbach
 Tel.: 02161 293948
 Fax: 02161 177229
 E-Mail: kinderschutzbund-mg@t-online.de

Kinderschutzbund

Als anerkannter Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe bieten wir Begleiteten Umgang auf Anordnung der Familiengerichte sowie als Leistungsangebot für das Jugendamt Mönchengladbach an. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Wir helfen bei der Anbahnung, Wiederherstellung oder Weiterführung von Umgängen zwischen Kindern und Eltern oder anderen dem Kind nahe stehenden Personen.

Die Treffen finden in den Räumen des Kinderschutzbundes statt.

Diese sind kindgerecht eingerichtet und bieten vielfältige Spielmöglichkeiten.

Die Kinder erleben den wertfreien Umgang mit den Eltern als entlastend.

Zu Beginn finden Einzelgespräche mit Vater und Mutter, wenn möglich auch ein gemeinsames Elterngespräch, statt.

Ein Spielkontakt der begleitenden Fachkraft mit dem Kind zum Kennenlernen schließt sich an.

Die zeitlich begrenzten Treffen von 1 bis 2 Stunden sind auch am späten Nachmittag und für begründete Ausnahmefälle auch an festgelegten Samstagen möglich.

Bei Bedarf wird ein Abschlussgespräch mit allen beteiligten Personen (Jugendamt, Verfahrenspfleger, Umgangspfleger, Vormund, usw.) durchgeführt.

Ziel dieses Angebotes ist die Eltern dabei zu unterstützen, die Umgänge zukünftig eigenständig und gemeinsam an den Bedürfnissen des Kindes orientiert weiterführen zu können. Eine vom Begleiteten Umgang unabhängige **Trennungs- und Scheidungsberatung** bedarf der persönlichen Anmeldung und Terminabsprache.

Adresse: Dt. Kinderschutzbund MG e.V.
 Hindenburgstr. 56
 41061 Mönchengladbach

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag: 10 Uhr – 18 Uhr
 Freitag: 9 Uhr – 15 Uhr

Telefon: 02161 293948
 02161 177217
 02161 200775

Fax: 02161 177229
 E-Mail: kinderschutzbund-mg@t-online.de
 Internet: www.kinderschutzbund-mg.de

Trennung / Scheidung

Wenn sich ein Paar, gleichgültig ob verheiratet oder nicht, zu einer Trennung entschlossen hat, ist meist eine längere Zeit der Streitigkeiten und der Enttäuschungen vorausgegangen. Oft haben die Betroffenen das Gefühl, selbst versagt zu haben, sind gekränkt, dass der andere trotz aller Anstrengungen nicht auf ihre Bedingungen, Erwartungen oder Wünsche eingegangen ist. Hinzu kommen Gefühle der Wut, Unsicherheit, Ängste, Verzweiflung und Traurigkeit.

1. Als weiteres tauchen plötzlich ganz neue Fragen an die eigene Lebensplanung auf. Wie soll das eigene Leben weiter finanziert werden; wie wird es sein, das Leben alleine meistern zu müssen oder alleine mit den Kindern zu leben? Wie kann ich loslassen und neu beginnen?
2. Von großer Bedeutung für die persönliche Weiterentwicklung nach Trennung/Scheidung ist es, dass Betroffene auch eine „psychische Trennung“ von ihrem ehemaligen Partner bzw. der ehemaligen Partnerin erreichen. Es ist wichtig, sich mit der gescheiterten Beziehung auseinanderzusetzen, Trauerarbeit zu leisten, loszulassen, Gefühle des Versagens und der Schuld zu verarbeiten, den eigenen Anteil am Scheitern der Beziehung zu erkennen und zu akzeptieren und sich vom Einfluss des Ex-Partners bzw. der Ex-Partnerin auf das eigene Leben zu befreien.
3. Im Verlauf der Trennung / Scheidung ist es schwer, in Gelassenheit und Ruhe nach Lösungen zu suchen. Das gefühlsmäßige Auf und Ab ist eine Erfahrung, die alle machen.

Was erleben die Kinder?

Im Falle von Partnerkonflikten, von häufigen Streitigkeiten der Eltern, im Falle von Trennung und Scheidung sind die Kinder immer belastet und betroffen.

Kinder lieben immer beide Elternteile und brauchen die Unterstützung und Zuwendung beider. Sie leiden darunter zu wissen, dass beide sich nicht mehr verstehen. Kinder glauben häufig, an den Schwierigkeiten der Beziehung ihrer Eltern schuld zu sein. Häufig versuchen sie, die Eltern irgendwie miteinander zu versöhnen. Sie können überangepasstes Verhalten entwickeln, oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigen.

All diese Probleme können allerdings gemildert und aufgefangen werden durch einen verantwortlichen Umgang der Eltern mit den Kindern. Sie sollten versuchen, altersentsprechend den Kindern die Probleme zu erklären. Es ist weiterhin wichtig, den Kindern zu versichern, dass auch im Falle einer Trennung beide Eltern weiter für das Kind da sein werden. Entscheidend für das Kind ist, dass diese altersentsprechenden Erklärungen dem Kind einfühlsam gegeben werden und dass die Eltern dabei auf jegliche Schuldzuweisungen an den anderen Elternteil verzichten und weiterhin darauf verzichten diesen vor dem Kind schlecht zu machen.

Besonders belastend ist es für die Kinder, wenn die Eltern aus ihren eigenen verletzten Gefühlen heraus sich gegenseitig entwerten. Das Kind gerät dann buchstäblich zwischen die Fronten, dieses ist eine Situation, die es nicht ertragen kann und in seelische Not bringt.

Wie Sie Ihren Kindern helfen können

Sie können Ihren Kindern nicht alles Leid ersparen – das ist sicher. Sie können ihnen jedoch helfen, besser damit fertig zu werden.

Gleichgültig, ob Kinder es offen zeigen oder nicht: Die Trennung der Eltern versetzt sie in Angst und Unsicherheit. Es ist für Kinder schwer zu verstehen, dass sie nichts tun können, um die Trennung zu verhindern, auch wenn sie es noch so sehr wünschen und auf ihre Art sogar versuchen, sie rückgängig zu machen.

Wenn Sie die Fragen der Kinder aufrichtig beantworten, geben Sie ihnen ein gutes Stück Sicherheit. Und Sie zeigen ihnen, dass Sie sie trotz Ihrer persönlichen Probleme lieben und nicht vergessen haben.

Konkret bedeutet das:

Ihre Kinder müssen wissen, was geschieht. Sie sollen erfahren, warum Mutter und Vater nicht mehr zusammenleben können und wollen. Es empfiehlt sich die Gründe auf eine einfache, altersgemäße Weise zu erklären. Dadurch wird den Kindern klar, dass nicht sie an der Trennung schuld sind. Entscheidend ist dabei auch, dass der andere Elternteil nicht schlecht gemacht wird.

Ältere Kinder können bereits mitdenken und mitdiskutieren und ihre eigenen Wünsche ins Gespräch einbringen. Sprechen Sie mit den Kindern, auch wenn Sie manche Fragen selbst noch nicht beantworten können. Dass Sie mit ihnen reden, ist für ihre seelische Gesundheit wichtiger, als dass Sie schon für alle Probleme eine Lösung haben.

Andererseits: Belasten Sie Ihre Kinder nicht mit Ihren persönlichen Problemen, juristischen und finanziellen Fragen.

Patchworkfamilien / Alleinerziehende

Patchworkfamilien oder Alleinerziehende haben, durch das Zusammenwirken verschiedener Beteiligter, häufiger als andere Familien besondere Anforderungen zu bewältigen.

Diese Probleme sind nicht im Unvermögen der Beteiligten begründet, sondern durch die besondere Konstellation und Komplexität. Hieraus können sich verschiedene Probleme ergeben.

Aufgrund der vielen Besonderheiten und normalen Probleme bei diesen komplizierten und unterschiedlichen Beziehungen gibt es keine einfachen Lösungen.

Elterliche Sorge und Umgangsregelung

Regelung der elterlichen Sorge

Elterliche Sorge allgemein

Der Begriff „Elterliche Sorge“ umfasst alle gesetzlichen Rechte und Pflichten von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Er beinhaltet auch die gesetzliche Vertretung und ist untergliedert in die Vermögens- und Personensorge. Zur Personensorge gehört die tatsächliche Sorge für das Wohlergehen des Kindes, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die medizinische Versorgung und auch das Schulbestimmungsrecht.

Die elterliche Sorge üben Eltern, wenn sie miteinander verheiratet sind, gemeinsam zum Wohle ihrer Kinder in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen aus. Bei der Pflege und Erziehung haben die Eltern die wachsenden Fähigkeiten und die wachsenden Bedürfnisse ihrer Kinder nach selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Zum Kindeswohl gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Hat das Kind Bindungen an andere Personen, so sollen Eltern diesen Umgang fördern, wenn er zum Wohle der Kinder ist.

Auch Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind, haben die gesetzliche Möglichkeit, die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben. Die nicht miteinander verheirateten Eltern können gemeinsam erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Das ist ein weiterer wichtiger Schritt für die Gleichstellung von (ehelichen und nichtehelichen) Kindern. Die gemeinsame Sorgeerklärung ist nur möglich, wenn die Kindesmutter damit einverstanden ist. Wenn sie keine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater des Kindes abgibt, bleibt sie alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge.

Seit Mai 2013 gibt es für unverheiratete Eltern auch die Möglichkeit, dass das zuständige Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon auf beide Eltern gemeinsam überträgt. Voraussetzung ist, dass diese Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung.

Eltern können ihre Partnerschaft, nicht aber ihre Elternschaft beenden. Eltern bleiben Eltern auch nach der Trennung oder Scheidung.

Ihre Rollen als Vater und Mutter und damit auch ihre Verantwortung für ihre Kinder behalten sie auch, wenn die Beziehung beendet wurde.

Nach geltendem Recht bleibt es auch bei Trennung und Scheidung in der Regel bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Im Regelfall sollen Mutter und Vater auch bei dauerhafter Trennung und bei Scheidung die Verantwortung für die Kinder gemeinsam tragen und die elterliche Sorge auch gemeinsam ausüben. Die Konsequenz ist, dass Eltern sich eigenverantwortlich über die Gestaltung der elterlichen Sorge für ihre Kinder verständigen müssen.

Um die tatsächliche Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung im Alltag möglichst konfliktfrei zu gestalten, hat der Gesetzgeber dazu folgendes festgelegt:

„Trotz gemeinsamer elterlicher Sorge werden alle Dinge des täglichen Lebens von demjenigen bestimmt und entschieden, bei dem die Kinder in Obhut sind.“

Das bedeutet, dass der Elternteil, bei dem die Kinder leben und von dem sie versorgt werden, Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine und ohne Zustimmung des anderen Elternteils regeln kann. Der Gesetzgeber setzt allerdings voraus, dass Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nur im Einvernehmen beider Elternteile zu entscheiden sind. Sofern Gefahr im Verzuge ist (z.B. bei un-

aufschiebbaren ärztlichen Eingriffen), ist jeder Elternteil allein handlungsfähig. Dies trifft auch bei der Ausübung des Umgangsrechtes zu, wenn Kinder sich gerade in Obhut des anderen Elternteils befinden.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können sein:	Angelegenheiten des täglichen Lebens können sein:
Aufenthalt des Kindes/der Kinder	Organisation des täglichen Lebens des Kindes/der Kinder
	Freizeitgestaltung
Kindergartenbesuch	Kleidung
Einschulung/Schulwechsel	Hausaufgaben
Berufswahl/Ausbildung	normale Arztbesuche
Operation	u.a.
u.a.	

Familiengerichtliche Regelung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung

- Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so kann auf Antrag eines Elternteils das Familiengericht entscheiden, ob die elterliche Sorge insgesamt oder ein Teil davon einem Elternteil alleine übertragen wird. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil zustimmt. Wenn Kinder über 14 Jahre von dieser Entscheidung betroffen sind, müssen sie damit einverstanden sein. Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge muss dem Kindeswohl am besten entsprechen.
- Leben Eltern im Hinblick auf die beabsichtigte Scheidung getrennt, bleiben im Regelfall beide Eltern Sorgerechtsinhaber. Auf Antrag eines Elternteils kann auch hier das Familiengericht nach den genannten Voraussetzungen Teile oder die gesamte elterliche Sorge einem Elternteil alleine übertragen.
- Solange kein Elternteil einen Antrag auf eine Sorgerechtsregelung stellt, bleibt es auch im Scheidungsfall bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

- Sind nicht miteinander verheiratete Eltern durch die Sorgerechtsklärung oder eine gerichtliche Entscheidung gemeinsame Sorgerechtsinhaber geworden, können Änderungen ebenfalls nur auf Antrag durch das Familiengericht nach den gleichen Kriterien vorgenommen werden.
- Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Vormund oder Pfleger kann nur durch das Familiengericht erfolgen. Dies wird notwendig, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist oder Eltern aus anderen Gründen die elterliche Sorge nicht ausüben können.

Umgangsregelung

Umgangsregelung durch die Eltern

Der Gesetzgeber hat dem Umgangsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen. **Kinder haben das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben. Eltern haben die Pflicht, den Umgang des Kindes mit beiden Eltern zu fördern.** Insbesondere hat der Elternteil, bei dem das Kind nach Trennung lebt, dafür zu sorgen, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zugelassen und gepflegt wird.

- Es ist wesentliche Angelegenheit der Eltern, den Umgang möglichst spannungs- und konfliktfrei zu gestalten. Weder das Familiengericht noch andere Institutionen mischen sich hinsichtlich einer Regelung ein, wenn Eltern das Umgangsrecht zum Wohle ihrer Kinder einvernehmlich regeln.
- Sind Eltern aufgrund ihrer eigenen Verletzungs- und Konfliktsituation nicht in der Lage, sich über das Umgangsrecht zu verständigen, können sie die Hilfe des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes und der Beratungsstellen versuchen gemeinsam mit den Familien, eine am Kindeswohl orientierte Lösung zu erarbeiten.
- Können sich Eltern trotz in Anspruch genommener Beratung nicht einigen, kann vom umgangsberechtigten Elternteil ein Antrag auf eine gerichtliche Umgangsregelung durch das Familiengericht gestellt werden.
- Das Recht zum persönlichen Umgang haben neben Eltern auch Personen, zu denen das Kind Bindungen hat. Auch diese Frage können Eltern eigenverantwortlich regeln. Ist eine innerfamiliäre Regelung nicht möglich, können Beratung und Vermittlung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden. Kann keine einvernehmliche Umgangsregelung gefunden werden, besteht die Mög-

lichkeit, einen Antrag auf familiengerichtliche Entscheidung zu stellen. Das Gericht kann dann einen Umgangspfleger bestellen. Dieser Umgangspfleger wird mit Ihnen die Umgangskontakte erarbeiten und begleiten.

- In allen genannten Fällen besteht die Möglichkeit, dass Besuchskontakte vorübergehend angeleitet und unterstützt, begleitet oder gar beaufsichtigt und kontrolliert werden können. Die Erziehungsberatungsstellen und der Kinderschutzbund bieten hier ihre Unterstützung an. Diese Unterstützung kann auf Vermittlung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in Anspruch genommen werden. Ziel ist es, dass die Eltern befähigt werden, die Umgangskontakte selbst zu regeln. Hierfür ist in den meisten Fällen auch eine gleichzeitige Beratung der Eltern erforderlich.

Wenn Ihr Kind bei Ihnen lebt...

- Versuchen Sie Ihrem Kind deutlich zu sagen und zu zeigen, dass Sie mit seinen Besuchen beim anderen Elternteil einverstanden sind und dass Sie nicht traurig oder verärgert darüber sind. Ihr Kind hat nämlich Angst, Sie zu verletzen, wenn es seinen anderen Elternteil besuchen will. Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit, unbelastet die Besuche beim anderen Elternteil wahrzunehmen.
- Reden Sie in Gegenwart Ihres Kindes nicht schlecht über den anderen. Sie stürzen sonst Ihr Kind in den Konflikt, sich innerlich gegen einen von seinen Eltern, die es beide liebt, zu stellen.
- Wenn Sie sich mit dem anderen Elternteil in Gegenwart Ihres Kindes treffen, halten Sie auf jeden Fall ein Mindestmaß an Höflichkeit dem anderen gegenüber ein.
- Behandeln Sie die Besuche als selbstverständliche Gegebenheiten in Ihrem gemeinsamen Alltag, so kann Ihr Kind die Sicherheit wieder gewinnen, dass es den anderen Elternteil nicht für immer verliert.
- Verlegen Sie die vorgesehenen Termine wirklich nur dann, wenn es gar nicht anders geht. Sprechen Sie persönlich mit dem anderen Elternteil und setzen Sie nicht Ihr Kind als Bote oder Vermittler ein.
- Es ist sehr wichtig, dass Sie Absprachen verlässlich einhalten, das gilt vor allem auch für vereinbarte Termine und Uhrzeiten.
- Bieten Sie Ihrem Kind für die Zeit, die es beim anderen Elternteil verbringt, auf

keinen Fall andere schöne Dinge an (z. B. schwimmen gehen, Kinobesuche etc.), die Sie sonst mit ihm unternommen hätten und auf die es dann verzichten müsste.

- Wenn Ihr Kind von seinem Besuch beim anderen Elternteil nach Hause kommt, ermuntern Sie es, Ihnen, soweit es das möchte, von seinen Erlebnissen und Gefühlen zu erzählen – aber fragen Sie Ihr Kind dabei nicht aus. Nehmen Sie Anteil an dem, was Ihr Kind erlebt, ohne es dabei gegen Ihren ehemaligen Partner bzw. die ehemalige Partnerin aufzubringen oder ihm ein schlechtes Gewissen zu machen, wenn es den Aufenthalt dort genossen hat.
- Wenn sich Ihr Kind vor oder nach einem Besuch anders verhält als sonst, wenn es z. B. unruhig, nervös, aggressiv oder verschlossen ist, ist nicht automatisch der besuchte Elternteil dafür verantwortlich, sondern das Verhalten des Kindes ist häufig auf die anhaltenden Belastungen durch die Trennung der Eltern zurückzuführen.
- Reichen Sie Geschenke und Briefe des anderen Elternteils auf jeden Fall an Ihr Kind weiter und halten Sie Ihr Kind dazu an, sich dafür zu bedanken.

Wenn Ihr Kind Sie besucht...

- Sagen Sie in Gegenwart Ihres Kindes nichts Schlechtes über den anderen Elternteil, Sie stürzen sonst Ihr Kind in den Konflikt, innerlich gegen ein Elternteil – und es liebt Sie beide – Partei zu ergreifen.
- Stellen Sie Ihrem Kind keine Fragen, die das Kind oder der andere Elternteil als „Aushorchen“ verstehen könnte.
- Wenn Sie Ihrem Kind etwas schenken, halten Sie dabei Augenmaß und verwöhnen Sie Ihr Kind nicht mit Geschenken. Größere Geschenke sollten mit dem anderen Elternteil abgesprochen und nur bei besonderen Anlässen wie Weihnachten oder Geburtstag gemacht werden.
- Wenn Ihr Kind Sie besucht, nutzen Sie die Zeit für sich und Ihr Kind, indem Sie etwas gemeinsam machen – das können Spiele sein, Ausflüge oder anderes, was Ihrem Kind Freude bereitet. Kümmern Sie sich selbst um Ihr Kind und lassen Sie es nicht hauptsächlich von anderen Personen betreuen.
- Verhält sich Ihr Kind bei den Besuchen anders, als Sie es gewohnt sind – ist es z. B. unruhig, nervös, aggressiv oder verschlossen –, so liegt das meist daran, dass Ihr Kind mit der Trennungssituation noch nicht zurechtkommt. Das Verhal-

ten Ihres Kindes ist kein Hinweis dafür, dass der andere Elternteil das Kind gegen Sie beeinflusst.

- Machen Sie Ihrem Kind den Abschied von Ihnen bei den Besuchskontakten so leicht wie möglich. Sagen Sie Ihrem Kind nicht, wie traurig Sie sind, dass es jetzt geht, sondern dass Sie sich darauf freuen, wenn es Sie das nächste Mal besucht.
- Es ist sehr wichtig, dass Sie Absprachen verlässlich einhalten, das gilt vor allem auch für vereinbarte Termine und Uhrzeiten. Falls Sie sich ausnahmsweise doch einmal verspäten sollten, teilen Sie dies dem anderen Elternteil bitte auf jeden Fall so früh wie möglich mit.
- Sprechen Sie persönlich mit Ihrem ehemaligen Partner/Ihrer ehemaligen Partnerin, wenn etwas abzusprechen und zu klären ist und setzen Sie nicht Ihr Kind als Bote oder Vermittler ein.
- Fällt auf den Besuchskontakt ein für Ihr Kind wichtiger Termin wie Arztbesuch, Kindergeburtstag, Schulfest etc., so ist es Ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Ihr Kind diesen Termin wahrnehmen kann.

Umgangsregelung durch das Familiengericht

Kann keine Einigung zwischen den Eltern auch unter Zuhilfenahme von Beratungsdiensten erzielt werden, wird das Familiengericht auf Antrag tätig. In einem familiengerichtlichen Beschluss wird für alle Beteiligten verbindlich eine Umgangsregelung festgelegt.

In der Regel enthält der Beschluss:

- Ort der Besuchskontakte
- Rhythmus (täglich, wöchentlich, vierzehntägig, monatliche Kontakte, Ferienregelungen usw.)
- Dauer der Besuchskontakte (stundenweise, tageweise, Wochenende mit und ohne Übernachtungen usw.), Uhrzeiten
- Feiertagsregelungen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten,...)

Der Beschluss zur Regelung des Umgangsrechtes ist für die Eltern verbindlich und muss eingehalten werden, ansonsten können Zwangsmaßnahmen ergriffen und Ordnungsstrafen verhängt werden. Der sorgeberechtigte Elternteil hat insbesondere die Verantwortung und die Pflicht, das Kind / die Kinder zum Besuch beim anderen Elternteil zu motivieren und das auch durchzusetzen.

Sollten Umstände bekannt werden, die eine Abänderung der im Beschluss getroffenen Regelung erforderlich machen, kann dies nur durch einen Änderungsantrag beim Familiengericht erfolgen.

Bei allen familiengerichtlichen Verfahren zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht hat das Jugendamt eine Mitwirkungspflicht. Das Jugendamt wird vom Familiengericht zu allen Anträgen auf Sorge- und Umgangsregelungen gehört. Dazu nehmen die Sozialarbeiter mit den Familien Kontakt auf und versuchen, mit allen Beteiligten in Gesprächen Lösungen zu finden. Die Stellungnahmen des Jugendamtes an das Familiengericht werden mit allen Beteiligten abgestimmt. Die an dem Verfahren Beteiligten erhalten die schriftliche Stellungnahme über das Gericht und die jeweiligen Anwälte. Im weiteren Verfahren kommt es in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung beim Familiengericht. Kinder ab dem 14. Lebensjahr sind selbst Verfahrensbeteiligte und müssen gehört werden, jüngere Kinder sollen gehört werden. Bei der Anhörung verschafft sich die Familienrichterin/der Familienrichter einen persönlichen Eindruck von dem Kind, von seinen Wünschen und Bedürfnissen. Auch hier ist stets vorrangiges Ziel, im Interesse der Kinder noch zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen, wohl wissend, dass Beschlüsse allein eine schwierige familiäre Beziehung noch nicht positiv verändern können.

Verfahrensbeistand

Das Gericht hat dem Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe als Anwalt des Kindes, dessen eigenständige Interessen in das Verfahren einzubringen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt der Verfahrensbeistand das Kind seiner Entwicklung angemessen dabei, seine subjektiven Wünsche und Vorstellungen zu erkennen, herauszubilden und zum Ausdruck zu bringen, sofern es auf Grund von Alter und Entwicklungsstand hierzu in der Lage ist. Der Verfahrensbeistand stellt Wünsche und Vorstellungen des Kindes differenziert und umfassend im gerichtlichen Verfahren dar und nimmt dazu Stellung. Der Verfahrensbeistand vertritt die Interessen des Kindes durch Teilnahme an Verhandlungen, Antragstellung und andere Rechtshandlungen, Abgabe von Empfehlungen und Einlegung von Rechtsmitteln und sorgt nicht zuletzt durch Geltendmachung von Anhörungsrechten für eine Beteiligung des Kindes

im Verfahren. Darüber hinaus informiert der Verfahrensbeistand das Kind über den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens, über die Ergebnisse von Verhandlungen sowie über ergangene Beschlüsse und bemüht sich um eine größtmögliche Unterstützung und Beratung des Kindes.

Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und dies beantragt,
2. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
3. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
4. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
5. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
6. wenn der Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechtes in Betracht kommt.

Was Sie noch wissen und bedenken sollten

Die Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung hat eine zentrale Bedeutung. Ziel dabei ist es, möglichst viele außergerichtliche einvernehmliche, am Kindeswohl orientierte Regelungen sowohl im Sorgerecht als auch im Umgangsrecht mit Ihnen als Eltern zu erarbeiten und Ihnen zu helfen, Ihre Elternverantwortung auch nach Trennung und Scheidung wahrnehmen zu können. Die Sozialarbeiter/innen des Jugendamtes begleiten, beraten und unterstützen Sie nicht nur während des Familiengerichtsverfahrens, sondern haben auch im Rahmen der Jugendhilfe einen eigenständigen Auftrag, unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren in Fragen der Trennung und Scheidung zu beraten. Sie können Ihnen Ihre ganz persönlichen Entscheidungen nicht abnehmen, sie können aber mit Ihnen gemeinsam nach den für Ihre Kinder bestmöglichen Regelungen suchen. **Bedenken Sie bei all Ihren Überlegungen, dass Kinder beide Elternteile auch nach der Scheidung brauchen.**

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

Im Rahmen der bevorstehenden Trennung oder auch unmittelbar nach der Trennung stellt sich häufig die Frage, welche Ansprüche beziehungsweise Verpflichtungen bestehen.

In der Zeit der Trennung geht es hierbei im Wesentlichen um Fragen zu Unterhaltsverpflichtungen, Regelungen des Umgangs und der elterlichen Sorge mit gemeinsamen Kindern sowie darum, wer in der ehelichen Wohnung verbleibt und wer welche Haushaltsgegenstände erhält.

Diese Fragen können sowohl außergerichtlich als auch durch das Gericht geklärt werden, wobei der Versuch einer außergerichtlichen Regelung – insbesondere auch im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder – zunächst immer vorgenommen werden sollte.

Über die Regelungsinhalte können die Ehegatten selber Gespräche führen, wobei diese häufig unter fachkundiger Begleitung, beispielsweise durch Rechtsanwälte, erfolgsversprechender sind.

Mediation

Zuweilen ist eine Verständigung zwischen den Ehegatten aber schwierig, weil persönliche Verletzungen und Konflikte sowie unterschiedliche Interessen die Situation belasten. In diesem Fall kann eine Mediation sinnvoll sein. Die Mediation ist ein Verfahren zur Konfliktbeilegung mit Hilfe eines qualifizierten Dritten, des Mediators oder der Mediatorin. Dieser / diese unterstützt und leitet die Ehegatten mit dem Ziel einer persönlich erarbeiteten, verbindlichen Lösung. So kann es gelingen, Konflikte auszuräumen und ohne gerichtliche Entscheidung eine dauerhafte Lösung zu finden. Erfahrungsgemäß fällt es den Ehegatten oft leichter, gemeinsam erarbeitete Regelungen zu akzeptieren und langfristig umzusetzen. Die Mediation ist daher für alle Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen gut geeignet. In Betracht kommt eine richterliche Mediation wie auch eine Mediation unter der Leitung eines durch eine Zusatzausbildung qualifizierten außergerichtlichen Mediators bzw. einer Mediatorin, diese sind im Grundberuf meist Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Psychologe/Psychologin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin.

Informationen zur richterlichen Mediation erhalten Sie bei den Amtsgerichten, zur Mediation im Allgemeinen (auch zu den entstehenden Kosten) bei folgenden Stellen:

Arbeitsgemeinschaft Mediation beim Deutschen Anwaltverein e.V.
Littenstr. 11,
10179 Berlin
Tel.: 030 72615128
Fax: 030 726152195
www.mediation.anwaltverein.de

Centrale für Mediation
Gustav-Heinemann-Ufer 58
50968 Köln
Tel.: 0221 93738821
Fax: 0221 93738926
www.centrale-fuer-mediation.de

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstr. 25
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211 495020
Fax: 0211 4950228
www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Zu beachten ist, dass einige der Regelungsinhalte nur dann Wirksamkeit entfalten, wenn sie im Rahmen einer notariellen Urkunde oder durch eine gerichtliche Regelung festgehalten werden.

Dann stellt sich häufig die Frage, wann das Scheidungsverfahren in die Wege geleitet werden kann.

Der Scheidungsantrag kann nur durch einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin eingereicht werden. In dem Scheidungsverfahren klärt das Gericht den Versorgungsausgleich. Weitere Regelungen werden durch das Familiengericht nur auf Antrag getroffen. Es kann sich hierbei insbesondere um

- die Regelung der elterlichen Sorge
- die Regelung des Umgangsrechtes
- die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil
- die Regelung des Ehegatten- und Kindesunterhaltes
- die Regelung bezüglich der Ehewohnung und des Hausrates
- die Regelung des Zugewinnausgleiches handeln.

Immer dann, wenn Kinder beteiligt sind, wird das Jugendamt über das anstehende Scheidungsverfahren informiert. Die Eltern sollen darauf hingewiesen werden, dass sie bei Fragen im Hinblick auf die Kinder den Rat und Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen können und sollen.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens wird das Gericht Auskünfte bei den Versorgungsträgern zur Berechnung des Versorgungsausgleiches einholen. Im Regelfall dauert es circa 3-4 Monate, bis die Auskünfte der Versorgungsträger dem Gericht vorliegen. Erst wenn die Berechnung des Versorgungsausgleiches möglich ist, kann die Ehe geschieden werden. Dies ist im Hinblick auf die Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird das Gericht, wenn so genannte Folgesachen anhängig sind, gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache verhandeln und entscheiden. Auch hier kann es zu Verzögerungen hinsichtlich des Scheidungsausspruchs kommen, wenn über umfangreiche Folgesachen mit entschieden werden muss.

Voraussetzung für eine Ehescheidung ist, dass die Ehe gescheitert ist. Nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen ist eine Ehe dann gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und auch nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten die Lebensgemeinschaft wiederherstellen.

Bei der Feststellung, ob eine Ehe gescheitert ist, kommt es nicht darauf an, ob das Scheitern der Ehe auf ein Verschulden eines der Ehegatten zurückzuführen ist. Das so genannte „Verschuldensprinzip“ gibt es heute nicht mehr. Entscheidend ist allein, ob die Ehe gescheitert ist.

Weitere Voraussetzung für die Ehescheidung ist, dass die Ehegatten getrennt leben.

Eine Trennung ist jedenfalls dann gegeben, wenn ein Ehegatte aus der ehelichen

Wohnung mit dem Willen auszieht, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben. Es ist jedoch auch möglich, innerhalb der ehelichen Wohnung die Trennung herbeizuführen. Dies bedeutet für die Ehegatten, dass sie ihre Gemeinsamkeiten in allen Lebensbereichen aufgeben müssen, also z.B. nicht das Schlafzimmer miteinander teilen, nicht gemeinsam essen und nicht miteinander die Freizeit verbringen.

Die Trennungszeit beträgt, bevor die Ehe geschieden werden kann, im Normalfall ein Jahr. Eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres ist nur in ganz seltenen und sehr schwerwiegenden Fällen überhaupt denkbar.

Je nachdem, ob der andere Ehegatte der Ehescheidung zustimmt und wie lange die Ehegatten schon getrennt leben, sind die nachfolgenden Konstellationen bei einer Ehescheidung möglich:

Einverständliche Scheidung

Soweit sich die Ehegatten einig sind, sich scheiden zu lassen, können sie eine einverständliche Scheidung beantragen. Dies setzt ein mindestens einjähriges Getrenntleben voraus.

Außerdem sollte Einigkeit über die elterliche Sorge, die Ausübung des Umgangs mit den Kindern, den Unterhalt der minderjährigen Kinder und des Ehegatten, die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und dem Hausrat bestehen.

Streitige Scheidung

Ist ein Ehegatte mit der Scheidung nicht einverstanden, muss im Scheidungsverfahren dargelegt werden, dass die Ehe gescheitert ist. Was im Einzelnen dargelegt und bewiesen werden muss, hängt davon ab, wie lange die Ehegatten schon getrennt leben. Hier ist folgendes zu unterscheiden:

Noch keine einjährige Trennungszeit

Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann auch eine gescheiterte Ehe nur dann geschieden werden, wenn ihre Fortsetzung für den scheidungswilligen Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hieraus folgt, dass die Scheidung vor dem einjährigen Getrenntleben den Ausnahmefall darstellt. Eine unzumutbare Härte liegt nur in den seltensten Fällen vor.

Bereits einjähriges Getrenntleben

Auch nach einem bereits einjährigen Getrenntleben kann der andere Ehegatte der Scheidung widersprechen. Der antragstellende Ehegatte muss dann Gründe vortragen, die das Scheitern der Ehe belegen. Widerspricht der andere Ehegatte dem Scheidungsantrag nicht, lassen die Familiengerichte es vielfach ausreichen, dass pauschal das Scheitern der Ehe vorgetragen wird.

Mehr als drei Jahre Getrenntleben

Leben die Ehegatten mehr als drei Jahre getrennt, wird das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet, so dass ein Vortrag zu den Gründen, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, entbehrlich ist.

Auch wenn die Ehe gescheitert ist, soll sie nicht geschieden werden, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des antragstellenden Ehegatten ausnahmsweise geboten erscheint. Die Anwendung dieser Härteklausele ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

Der Versorgungsausgleich

Bei jeder zu scheidenden Ehe wird vom zuständigen Familiengericht der Versorgungsausgleich, abgesehen von einigen Ausnahmen, durchgeführt.

Dabei werden die Rentenansprüche eines jeden Ehegatten, die während der Ehe erworben wurden, durch das Familiengericht ermittelt. Sie werden so aufgeteilt, dass beide Ehegatten in gleicher Weise an der getroffenen Altersvorsorge Anteil haben. Geringfügige Rentenansprüche und Wertunterschiede werden nicht ausgeglichen.

Der Versorgungsausgleich bzw. die Durchführung des Versorgungsausgleichs sollte von den Eheleuten ernst genommen werden. Berücksichtigt man nämlich, dass derjenige, der heute 50 € Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung (gesetzliche Rentenversicherung) erwirtschaften will, ca. 12.000 € einzahlen muss, wird erkennbar, welche Bedeutung der Versorgungsausgleich hat.

In diesem Zusammenhang noch ein wichtiger Hinweis: Stirbt der Versorgungsberechtigte, d.h. derjenige, dem Geld zugesprochen wurde innerhalb von 36 Monaten nach seinem Rentenbeginn, kann der Ausgleichsverpflichtete, dem also Geld abgezogen wurde, eine Rentenanpassung beantragen. Dies geschieht formlos unter Beifügung einer Sterbeurkunde.

Die Ehegatten können den Versorgungsausgleich auch anders regeln. Sie können ihn z.B. ganz oder teilweise ausschließen. Dies kann durch eine notarielle Beurkundung geschehen oder muss im Verfahren vor dem Familiengericht protokolliert werden.

In Ausnahmefällen kann das Gericht den Versorgungsausgleich ausschließen, wenn die Durchführung grob unbillig wäre oder bei einer kurzen Ehe (bis 36 Monate).

Kapitallebensversicherungen gehören im Gegensatz zu Lebensversicherungen auf Rentenbasis nicht in den Versorgungsausgleich, sondern fallen in die Regelungen des Zugewinnausgleichs.

Informationen und Beratungshilfen gibt es bei den ehrenamtlich tätigen Versicherterberaterinnen und -beratern und Versichertenältesten, diese sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen beim Ausfüllen und Weiterleiten der Antragsunterlagen. Die Adressen können Sie sich auf Ihren Wohnort bezogen im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de anzeigen lassen oder unter den angegebenen Stellen erfragen.

Deutsche Rentenversicherung
– Rheinland –
Service Zentrum Mönchengladbach
Lürriperstr. 52, 41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 497-01
E-Mail: Service-Zentrum.moenchengladbach@drv.rheinland.de

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin
Tel.: 030 865-0

Hausrat

Sobald feststeht, dass ein Ehegatte aus der Ehwohnung ausziehen will, stellt sich die Frage, welche Sachen er oder sie mitnehmen darf und wie der in der Wohnung verbleibende Hausrat aufgeteilt werden kann. Grundsätzlich gilt, dass zunächst eine einvernehmliche Regelung über die Verteilung des Hausrates erfolgen sollte. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, kann das Gericht über eine vorläufige Verteilung der Gegenstände entscheiden, wobei bei einer endgültigen Hausrataufteilung für die Zeit nach der Scheidung durch das Gericht eine andere Entscheidung getroffen werden kann.

Jedenfalls kann jeder die persönlichen Gegenstände (z.B. Kleidung, Schmuck, Dokumente) und die Gegenstände, die man zur Berufsausübung benötigt, aus der Wohnung mitnehmen.

Bei einer Teilung des Hausrates ist zu beachten, dass jeder Ehegatte die ihm gehörenden Sachen erhält. Außerdem können auch diejenigen Haushaltsgegenstände beansprucht werden, die dem anderen Ehegatten gehören, wenn sie dringend zur Führung eines eigenen Haushalts benötigt werden. Dabei sind insbesondere auch die Interessen desjenigen zu beachten, der die Kinder betreut und deshalb solche Sachen benötigt, die der Kinderversorgung dienen, z.B. Kinderzimmereinrichtung, Waschmaschine usw. Die anderen Teile des Hausrats sind gerecht zu teilen. Für den Fall einer Einigung zwischen den Ehegatten über die Verteilung des Hausrates sollte eine Liste über den gesamten Hausrat erstellt und dort festgehalten werden, welche Gegenstände an wen verteilt worden sind. Diese Aufstellung ist von beiden Ehegatten zu unterzeichnen.

Kommt keine Einigung bezüglich einer endgültigen Hausratteilung für die Zeit nach der Scheidung zustande, kann durch das Gericht eine Entscheidung getroffen werden. Es ist hierbei an die Eigentumsverhältnisse nicht gebunden.

Ehwohnung

Im Rahmen der Trennung ist durch die Ehegatten zu klären, ob die Ehwohnung von beiden oder nur noch von einem Ehegatten weiter bewohnt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Ehegatten unabhängig davon, wer die Ehwohnung bewohnt, gemeinsam gegenüber der Vermieterin / dem Vermieter für die Miete haften, soweit der Mietvertrag von beiden Ehegatten unterzeichnet worden ist. Es sollte deshalb bei der Vermieterin / dem Vermieter darauf hingewirkt werden, dass derjenige, der die Ehwohnung nicht mehr bewohnt, aus dem Mietvertrag entlas-

sen wird. Die Entscheidung hierüber steht jedoch der Vermieterin / dem Vermieter zu. Wird die Entlassung aus dem Mietvertrag abgelehnt, so kann man sich nur aus dem Vertrag lösen, wenn beide Ehegatten das Mietverhältnis gemeinsam kündigen.

Sollte eine einverständliche Klärung zu der Frage, wer die Ehewohnung weiter bewohnen soll, nicht zustande kommen, kann das Gericht bereits während der Zeit des Getrenntlebens unter den nachfolgenden Voraussetzungen unabhängig davon, wer Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist, die Wohnung einem Ehegatten zur alleinigen Nutzung zuweisen.

Erste Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehegatten bereits getrennt leben oder sich endgültig trennen wollen.

Weitere Voraussetzung ist, dass eine räumliche Trennung innerhalb der ehelichen Wohnung nicht möglich oder ein einvernehmliches Nebeneinanderleben der Ehegatten innerhalb der Wohnung nicht gewährleistet ist.

Schließlich muss die Zuweisung der Ehewohnung auch notwendig sein, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden. Eine „unbillige Härte“ liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Ehegatte den anderen geschlagen hat und zu befürchten ist, dass dies wieder geschieht oder wenn ein Ehegatte randaliert. Es kann aber auch schon ausreichen, wenn feststeht, dass das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder beeinträchtigt ist, wenn die Ehegatten weiterhin die Wohnung gemeinsam nutzen. Auch dann, wenn ein Ehegatte immer wieder Streit mit dem Ehepartner sucht und die Kinder unter den ständigen Streitereien der Eltern extrem leiden, kann ein Fall der „unbilligen Härte“ vorliegen.

Die Polizei kann einen Ehegatten aus der Ehewohnung und aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen, wenn von ihm eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des anderen Ehegatten ausgeht. Gleichzeitig kann die Polizei auch ein Rückkehrverbot aussprechen. Eine gerichtliche Entscheidung ist bei akuter Gefahrenabwehr nicht erforderlich.

Allerdings enden Wohnungszuweisung und Rückkehrverbot der Polizei regelmäßig nach Ablauf von 10 Tagen. In diesem Zeitraum kann der betroffene Ehegatte eine einstweilige Anordnung beim Familiengericht erhalten, wonach Maßnahmen verlängert werden, bis es zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Nutzung der Ehewohnung kommt.

Soweit in solchen Fällen nicht die Möglichkeit besteht, bei Dritten unterzukommen, gibt es gegebenenfalls für Frauen die Möglichkeit, in ein Frauenhaus zu ge-

hen, bis das Gericht eine Entscheidung herbeigeführt hat.

Eine endgültige Regelung bezüglich der Ehewohnung kann durch das Gericht für die Zeit nach der Scheidung getroffen werden. Das Gericht kann dann auch in die Rechte des Vermieters / der Vermieterin eingreifen und dazu verpflichten, das Mietverhältnis mit einem Ehegatten alleine fortzusetzen.

Schutz vor Gewalt in der Ehe

Gerichtliche Anordnungen zum Schutz des beeinträchtigten Ehepartners können nach dem Gewaltschutzgesetz auch über die Zuweisung hinausgehen.

Voraussetzung für ein Eingreifen des Familiengerichts ist es, dass ein Ehegatte den anderen vorsätzlich körperlich oder seelisch verletzt oder die Freiheit des anderen erheblich beeinträchtigt. Es reicht auch schon aus, wenn ein Ehegatte dem anderen ernsthaft damit gedroht hat, ihn umzubringen, zu verletzen oder die Freiheit zu beeinträchtigen. Auch genügt es, wenn er den anderen durch Nachstellungen oder Verfolgungen („Stalking“) belästigt. Hierunter fallen auch Belästigungen durch Telefonanrufe oder elektronische Kurznachrichten (SMS, eMail etc.).

In diesen Fällen kann das Gericht bestimmen, dass es der Ehegatte zu unterlassen hat,

- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten
- genau bezeichnete Orte zu meiden, an denen sich der verletzte Ehegatte regelmäßig aufhält (Arbeitsstelle, Kindertagesstätte, Schule etc.)
- jede nur denkbare Verbindung mit dem verletzten Ehegatten aufzunehmen
- ein Zusammentreffen mit dem verletzten Ehegatten herbeizuführen.

Wer sich an diese Anordnung nicht hält, kann schon deswegen unabhängig von einer weiteren Bestrafung wegen Körperverletzung usw. mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe belegt werden.

Der Zugewinn

Eheleute, die nach dem 1.7.1958 nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland ohne einen besonderen Ehevertrag geheiratet haben, leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Das bedeutet grundsätzlich, dass jeder Ehegatte auch nach der Eheschließung weiterhin sein bisheriges Vermögen behält.

Zum Ende der Ehe erfolgt lediglich ein Ausgleich dessen, was beide Ehegatten während der Ehezeit erwirtschaftet haben.

Hierzu sieht das Gesetz vor, dass – auf Antrag – bei beiden Ehegatten am Ende der Ehe die Höhe des Endvermögens festgestellt wird. Hiervon wird zu Beginn der Ehe bereits vorhandenes Vermögen (Anfangsvermögen) abgezogen.

Hierbei erfolgt die Berechnung nach dem sog. Stichtagsprinzip. Das bedeutet, dass die Wertermittlung des Endvermögens regelmäßig bezogen auf den Tag, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wird, die Wertermittlung des Anfangsvermögens bezogen auf den Tag der Eheschließung, vorgenommen wird.

Derjenige, der nach dem sich dann ergebenden Ergebnis während der Ehezeit mehr „hinzugewonnen“ hat, ist gegenüber dem anderen in Höhe der Hälfte der Wertdifferenz ausgleichspflichtig.

Zu den Vermögenswerten, die im Rahmen eines solchen Zugewinnausgleiches eine Rolle spielen können, gehören zum Beispiel Kraftfahrzeuge, Bausparverträge, Lebensversicherungen auf Kapitalbasis sowie andere Ersparnisse wie beispielsweise Sparbücher, Wertpapiere und Aktien.

Auch gehören zu den zu berücksichtigenden Vermögenswerten Immobilien, Firmen sowie andere Sachen, die einen Wert haben.

Eine Besonderheit bei der Berechnung des Zugewinnausgleiches stellen noch höchstpersönliche Schenkungen und Erbschaften dar, die während der Ehezeit das Vermögen des einen oder anderen Ehegatten erhöht haben. Derartige Zuwendungen werden unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes dem Anfangsvermögen desjenigen Ehegatten hinzugerechnet, der die Schenkung beziehungsweise Erbschaft erhalten hat. Somit vermindern diese Zuwendungen den Zugewinn dieses Ehegatten.

Die Berechnung des Zugewinns sollte von Rechtsanwälten durchgeführt werden.

Der Zugewinn kann durch notariellen Ehevertrag oder im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung vor dem Familiengericht geregelt werden. Können sich die Ehegatten über den Zugewinn nicht einig sein, kann auch noch nach der Scheidung ein Gerichtsverfahren auf Ausgleich des Zugewinnes in die Wege geleitet werden. Hierbei ist zu beachten, dass Zugewinnausgleichsansprüche nach drei Jahren verjährt sind.

In besonders gelagerten Fällen gibt es auch die Möglichkeit, vor der Einreichung des Scheidungsantrages ein so genanntes vorzeitiges Zugewinnausgleichsverfahren in die Wege zu leiten. Hierzu sollten Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Der Unterhalt

Kindesunterhalt

Kindesunterhalt ist ab dem Zeitpunkt der Trennung von dem die Kinder nicht betreuenden Elternteil an den betreuenden Elternteil zu zahlen.

Als Richtlinie für den Bedarf des Kindes gilt die sog. „Düsseldorfer Tabelle“, die mit umfangreichen Leitlinien sowie einkommens- und altersbezogenen Bedarfssätzen eine Hilfestellung und Ergänzungsberechnung des Kindesunterhaltes nach dem Mindestbedarf darstellt, jedoch keine Gesetzeskraft genießt.

Die „Düsseldorfer Tabelle“ sieht unterschiedliche Unterhaltsansprüche bei den verschiedenen Altersgruppen der Kinder (bis 5, von 6 – 11, von 12 – 17 und ab 18 Jahren) vor und gibt dem Kind einen Unterhaltsanspruch je nach Höhe des Einkommens des unterhaltsverpflichteten Elternteils.

Insoweit berechnet sich der Kindesunterhalt in der Regel nach dem anrechenbaren Einkommen der letzten zwölf Monate (unter Berücksichtigung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Zinseinkünften, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Steuererstattungen etc.). Hiervon werden im Regelfall 5 % berufsbedingte Aufwendungen, maximal jedoch 150,00 €, pauschal abgezogen. Im Einzelfall kann der Unterhaltsverpflichtete auch höhere Aufwendungen geltend machen, die er jedoch darlegen und beweisen muss.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass derjenige, der berufstätig ist, gegenüber minderjährigen Kindern und diesen gleichgestellten Kindern (volljährige Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr, die im Elternhause wohnen und in einer allgemeinen Schulausbildung sind) einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000,00 € hat. Dieser erhöht sich gegenüber volljährigen, den minderjährigen Kindern nicht gleichgestellten Kindern (z.B. in Ausbildung, Studium etc.), auf 1.200,00 €.

Gegenüber minderjährigen und diesen gleichgestellten Kindern besteht auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten eine sog. gesteigerte Erwerbsobliegenheit. Somit muss dieser alle Möglichkeiten ergreifen, um jedenfalls den Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle für die Kinder zahlen zu können. Der /die Unterhaltsverpflichtete kann je nach den Umständen des Einzelfalles gehalten sein, eine Nebentätigkeit aufzunehmen.

Auch der Unterhaltsanspruch eines Volljährigen, der den minderjährigen Kindern

nicht gleichgestellt ist, kann nach der Düsseldorfer Tabelle berechnet werden. Hier sind jedoch Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die minderjährigen unverheirateten Kinder sowie diesen gleichgestellte Kinder sind gegenüber allen anderen Unterhaltsberechtigten vorrangig. Dies bedeutet, dass bei begrenzten Einkommensverhältnissen zunächst die Unterhaltsansprüche der minderjährigen Kinder sowie diesen gleichgestellten Kindern bedient werden. Sollte dann noch ausreichendes Einkommen der/des Unterhaltsverpflichteten vorhanden sein, kann dieses unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes unter den übrigen Unterhaltsberechtigten verteilt werden.

Trennungsunterhalt

Nach der Trennung der beiden Eheleute ist es nicht so, dass derjenige, der arbeitet, das Geld für sich beanspruchen kann und derjenige, der nicht arbeitet, leer ausgeht und ggf. Grundsicherung beantragen muss.

Solange der/die Unterhaltsverpflichtete finanziell leistungsfähig ist, muss er oder sie nicht nur für die Kinder, sondern nach der Trennung auch an den Ehegatten Unterhalt zahlen.

Grundsatz der Berechnung des Trennungsunterhaltes sind die ehelichen Lebensverhältnisse. Solange die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist, sollen die ehelichen Lebensverhältnisse jedenfalls unterhaltsrechtlich weiter Bestand haben.

Wenn der unterhaltsbegehrende Ehegatte während der Zeit, in der die Eheleute noch zusammenlebten, nicht gearbeitet hat, wird ihm auch nach der Trennung nicht sofort die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zugemutet. Je nach Dauer der Ehe, der Betreuungssituation für etwaige Kinder sowie den ehelichen Dispositionen ist dem unterhaltsbegehrenden Ehegatten eine Karenzzeit von etwa einem Jahr zu gewähren. Danach jedoch muss der getrennt lebende Ehegatte – auch vor der Scheidung – in der Regel eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Ob es sich hierbei um eine vollschichtige Erwerbstätigkeit handelt, hängt davon ab, ob und in welchem Alter Kinder vorhanden sind und ob die Kindesbelange der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegen stehen. Grundsätzlich regelt das Gesetz, dass der die Kinder betreuende Ehegatte für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen kann. Die Dauer des Unterhaltsanspruches soll sich unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, der Gestaltung von Kinderbetreuung und

Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe unter Billigkeitserwägungen verlängern. In der Praxis wird daher letztlich das Gericht unter Berücksichtigung der zuvor genannten Faktoren – bezogen auf jeden einzelnen Fall – eine Entscheidung zu treffen haben, die die Belange aller Beteiligten berücksichtigt.

Auch in anderen Fällen – z. B. Krankheit oder Alter – kann ein Trennungsunterhaltsanspruch geschuldet werden, ohne dass der Unterhaltsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen muss.

Der Trennungsunterhalt wird regelmäßig als Quotenunterhalt berechnet. Vereinfacht ausgedrückt erhält der unterhaltsberechtigte Ehegatte $\frac{3}{7}$ des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Einkommens des Unterhaltsverpflichteten.

Geht der Unterhaltsberechtigte ebenfalls einer Erwerbstätigkeit nach, ist auch sein Einkommen von dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen und aus dem verbleibenden Betrag die $\frac{3}{7}$ Quote zu bilden.

Nachehelicher Unterhalt

Das Gesetz geht davon aus, dass jeder der geschiedenen Ehegatten auf sich selber gestellt ist und jeder für sein Einkommen selbst zu sorgen hat (Grundsatz der Eigenverantwortung).

Hiervon gibt es viele Ausnahmen. So hat der geschiedene Ehegatte, der wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes nicht arbeiten kann, einen Anspruch auf Unterhalt ebenso wie derjenige, der wegen Alters-, Krankheits- oder Übergangsschwierigkeiten nicht in der Lage ist, zu arbeiten.

Ab dem dritten Lebensjahr des Kindes besteht generell eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Danach ist grundsätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen und insbesondere im Hinblick auf die Belange der Kinder geschuldet. Im Hinblick auf anderweitig bestehende Betreuungsmöglichkeiten durch Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten sowie offenen Ganztageschulen etc. ist es häufig so, dass auch betreuende Elternteile kleinerer Kinder einer – ggf. – vollschichtigen Tätigkeit nachgehen müssen. Die Beweislast für das Nichtbestehen von Betreuungsmöglichkeiten trägt der die Kinder betreuende Elternteil.

Wie bereits im Rahmen des Kindesunterhaltes angesprochen, gehen nach der ge-

setzlichen Neuregelung die Unterhaltsansprüche der minderjährigen Kinder sowie diesen gleichgestellten Kinder den Unterhaltsansprüchen des Ehegatten vor. Zunächst bekommen die minderjährigen Kinder Unterhalt; der betreuende Ehegatte geht - bei begrenzten Einkommensverhältnissen - leer aus.

Ferner besteht die Möglichkeit, naheheliche Unterhaltsansprüche herabzusetzen und/oder zeitlich zu begrenzen.

Bei der Frage, ob, in welcher Höhe und wie lange ein Unterhaltsanspruch besteht, ist nunmehr wiederum die Abgrenzung nach Billigkeitsgesichtspunkten vorzunehmen. Insoweit sind Faktoren wie durch die Ehe bedingte berufliche Nachteile, Dauer der Ehe, Zukunftsplanung der Ehegatten im Hinblick auf die Kindererziehung sowie berufliche Dispositionen relevant.

Im Regelfall wird davon auszugehen sein, dass Unterhaltsansprüche nicht unbestimmt, somit bis zum Lebensende, bestehen. Es wird sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles richten, ob und inwieweit eine Begrenzung vorgenommen wird.

In der Praxis taucht immer wieder der Fall auf, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte in eheähnlicher Gemeinschaft mit einem anderen Lebensgefährten zusammenlebt und diesen versorgt. Der Unterhaltsberechtigte muss sich in solchen Fällen bei tatsächlicher Versorgung des neuen Partners/einer neuen Partnerin ggf. ein fiktives Einkommen anrechnen lassen. Bei dauerhafter Gestaltung der eheähnlichen Gemeinschaft kann der Unterhaltsanspruch sogar insgesamt entfallen. Wann eine „verfestigte Lebensgemeinschaft“ gegeben ist, hängt wiederum von der Beurteilung des Einzelfalles ab. Regelmäßig ist von einer „Verfestigung“ allerdings erst nach zwei bis drei Jahren des Zusammenlebens auszugehen.

Die Berechnung des nahehelichen Unterhaltes ist in ähnlicher Art und Weise vorzunehmen wie die Berechnung des Trennungunterhaltes. Der Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Ehegatten gegenüber seinem unterhaltsberechtigten Ehegatten, somit also der Betrag, der ihm oder ihr nach Abzug der Verbindlichkeiten sowie des Kindesunterhaltes verbleiben muss, beträgt 1.100,00 €.

Kosten und Gebühren bei Scheidung und Scheidungsfolgen

Bei der Einleitung von Trennungs- und Scheidungsverfahren, überhaupt bei der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe tauchen immer wieder Fragen nach den entstehenden Gebühren und Kosten auf. Da die verschiedenen Verfahren derart vielschichtig und unterschiedlich gestaltet sind, kann hier nur ein grober Überblick über die Kosten- und Gebührenregelungen erteilt werden.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass viele Ratsuchende eine Familienrechtsschutzversicherung abgeschlossen haben. Im Regelfall übernimmt eine Rechtsschutzversicherung in familienrechtlichen Angelegenheiten allerdings lediglich die Kosten einer Erstberatung.

Gewerkschaftsmitglieder haben häufig die Möglichkeit, die Kostenübernahme für eine Erstberatung über die Rechtsschutzversicherung, die über die Gewerkschaft besteht, zu erreichen. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin regelmäßig nicht abgedeckt.

Für finanziell schlechter gestellte Personen, insbesondere solche, die Leistungen des Jobcenters oder des Grundsicherungsamtes erhalten, gibt es die Möglichkeit, bei dem für den Wohnsitz zuständigen Amtsgericht einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe zu beantragen. Mit Hilfe dieses Berechtigungsscheines kann bei jedem Rechtsanwalt/jeder Rechtsanwältin ein entsprechender Rat in einer familienrechtlichen Angelegenheit eingeholt werden. Die Gewährung von Beratungshilfe ist davon abhängig, dass dem Hilfesuchenden unter Berücksichtigung seines Einkommens und der Schulverbindlichkeiten sowie der Kaltmiete und der Kosten für Heizung und Nebenkosten kein zumutbares einsetzbares Vermögen mehr zur Verfügung steht. Grundsätzlich haben daher nicht nur Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten, einen Anspruch auf Beratungshilfe. Diese kommt vielmehr auch dann in Betracht, wenn das Einkommen relativ niedrig ist und/oder hohe finanzielle Belastungen, etwa durch Unterhaltszahlungen, bestehen.

Wer keine Rechtsschutzversicherung und auch keinen Anspruch auf Beratungshilfe hat, muss die Kosten der anwaltlichen Beratung selbst tragen.

Soweit lediglich eine erste Beratung erfolgt, wird eine Gebühr fällig, die unabhängig vom Gegenstandswert ist und höchstens 190,00 € zzgl. Mehrwertsteuer betragen darf.

Für den Fall, dass der aufgesuchte Rechtsanwalt/ die Anwältin über die Erstberatung hinaus für den Hilfesuchenden tätig wird, insbesondere in den Fällen in denen die Gegenseite angeschrieben wird, kommt eine Erstberatungsgebühr nicht länger in Betracht. Die Gebühren orientieren sich dann am Gegenstandswert. Die zu erwartenden Kosten können daher sehr stark variieren.

Sobald ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, etwa der Scheidungsantrag gestellt oder ein Antrag auf Unterhalt eingereicht wird, besteht für Personen mit geringen Einkünften u.U. ein Anspruch auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe.

Es wird unterschieden zwischen ratenfreier Verfahrenskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfegewährung mit einer Ratenzahlungsanordnung. Die ratenfreie Verfahrenskostenhilfe orientiert sich daran, dass dem Antragsteller /der Antragstellerin unter Berücksichtigung des monatlichen Einkommens und nach Abzug von Verbindlichkeiten und Kosten für Miete, Heizung und Nebenkosten kein zumutbar einsetzbares Einkommen mehr verbleibt. Soweit das Gericht zu der Überzeugung kommt, es sei einzusetzendes Einkommen vorhanden, werden Raten festgesetzt, die sich an den individuellen Verhältnissen orientieren.

Den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe stellt der Anwalt /die Anwältin mit dem vom Mandanten bzw. der Mandantin ausgefüllten Formular nebst allen notwendigen Belegen.

Bei der Einleitung eines Gerichtsverfahrens entstehen neben den Rechtsanwaltsgebühren zusätzlich Gerichtskosten. Auch diese werden von der Verfahrenskostenhilfe umfasst.

Daneben gibt es allerdings auch noch die Möglichkeit, dass derjenige, der Unterhaltsansprüche gegenüber einem Unterhaltsverpflichteten hat, im Rahmen dieser Unterhaltsverpflichtung einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten hat.

Da die Höhe der zu erwartenden Kosten ganz maßgeblich davon abhängig ist, über was man streitet, ist es auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll, eine einvernehmliche Regelung der Folgen der Trennung bzw. Scheidung anzustreben.

Im Rahmen der üblichen Fragen an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt taucht immer wieder das folgende Problem auf: Eheleute, die sich trennen und scheiden lassen wollen, sind der Auffassung, dass es Sinn macht, „sich nur einen gemeinsamen Anwalt zu nehmen“ und dadurch die Kosten zu reduzieren. Die Beauftragung eines „gemeinsamen“ Rechtsanwaltes durch beide Eheleute ist rechtlich nicht zulässig.

Es ist zu beachten, dass in Ehesachen, wie auch in den Folgesachen, Anwaltszwang herrscht. Das bedeutet, dass jeder Ehegatte durch einen Rechtsanwalt vertreten sein muss, da er sonst vor Gericht weder Anträge stellen noch Willenserklärungen rechtlich bindender Art abgeben kann.

Allerdings gibt es die rechtliche Möglichkeit, dass im Falle der Durchführung einer einvernehmlichen Scheidung, – und nur dann – der antragstellende Ehegatte einen Rechtsanwalt einschaltet, der für ihn die Anträge stellt und rechtlich verbindliche Willenserklärungen abgibt, während der andere Elternteil anwaltlich nicht vertreten ist. Dieser Ehegatte kann dann zwar z.B. einer Scheidung zustimmen, aber keine eigenen Anträge stellen und auch keinen Rechtsmittelverzicht erklären.

Soweit zwischen den Ehegatten wirklich Einvernehmen besteht und die Scheidungsfolgen im Wesentlichen geregelt sind, kann der Verzicht eines Ehegatten auf die Beauftragung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts durchaus Sinn machen.

Probleme entstehen aber immer dann, wenn aufgrund unterschiedlicher Interessenlage Einigkeit bzgl. der Scheidungsfolgen nicht oder nur scheinbar besteht. In diesem Fall sollte jeder Ehegatte selbst anwaltlich vertreten sein.

Finanzielle Überlegungen bei Trennung oder Scheidung

Wenn Sie erwägen, sich von Ihrem Ehegatten zu trennen oder sich scheiden zu lassen, so müssen Sie bedenken, dass dies immer mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden ist.

Bisher hatten Sie Kosten für eine gemeinsame Wohnung. Nach einer Trennung müssen vom gleichen Einkommen zwei Wohnungen finanziert werden. Ebenso erhöhen sich die Ausgaben für Essen und vieles andere durch eine getrennte Lebensführung. Vielfach bestehen Ratenzahlungs- und / oder Zinszahlungsverpflichtungen, die auf der Basis der bisherigen Lebensweise zu verkraften waren, sich aber bei erhöhten Lebenshaltungskosten so nicht mehr erfüllen lassen.

Schließen Sie in einem solchen Fall aber keineswegs die Augen vor dem, was in finanzieller Hinsicht auf Sie zukommt. Versuchen Sie, eine Lösung zu finden, bevor Gerichtsvollzieher oder Lohnpfändungen kommen. Hüten Sie sich vor unseriösen Geldgebern!

Hilfe zur Bewältigung finanzieller Probleme können Ihnen Banken oder Sparkassen leisten. Gehen Sie dorthin und fragen Sie um Rat. Legen Sie Ihre Situation dar. In vielen Fällen können Ihnen die Fachleute dort einen Weg aufzeigen, wie durch eine Umfinanzierung z. B. Ihre Belastungen möglicherweise gestreckt werden können, so dass Sie für eine Übergangszeit weniger an monatlichen Zahlungen aufbringen müssen.

Haben Sie keine Hemmungen, Ihre Probleme offen zu legen und um Rat zu fragen. Mit solchen Fragen haben die Berater/innen der Banken, Sparkassen oder Beratungsstellen täglich zu tun. Rat zu geben und Lösungen zu finden, ist ihr Beruf. Dieser Weg kostet Sie auch nichts, solange Sie nur den Rat einholen. Rechtzeitig wird Ihnen gesagt, ob und welche Maßnahmen Geld kosten und ob diese oder jene Maßnahme finanziell tragbar ist.

Bezüglich Ihrer Konten bei einer Bank oder Sparkasse müssen Sie bei der Trennung etwas unternehmen, wenn Sie mit Ihrem Ehegatten ein gemeinsames Konto haben oder wenn eine Vollmacht für das Konto des anderen besteht. Bei einer Trennung sollten Sie auch Ihre Konten trennen, d. h. entweder für jeden ein gesondertes Konto anlegen oder die Kontovollmacht des anderen widerrufen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch darauf hinzuweisen, dass Sie bei der Trennung klarstellen sollten, von wem und von welchem Konto in Zukunft die Miete, die Mietnebenkosten, das Zeitungsabonnement und alles das, was an Zahlungen regelmäßig anfällt, bezahlt werden soll.

Auch im Hinblick auf die Kinder entstehen finanzielle Fragen, die Sie aber zumeist ohne juristischen Rat nicht bewältigen können.

Dies alles müssen Sie bedenken und nach Möglichkeit regeln, wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten trennen. Warten Sie nicht ab, bis Ihnen durch Mahnbescheide oder Vollstreckungsmaßnahmen Ärger und zusätzliche Kosten entstanden sind. Holen Sie sich rechtzeitig juristischen / finanziellen Rat.

Im Notfall besteht auch die Möglichkeit, ein so genanntes Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung einzuleiten. Verbrauchern und Verbraucherinnen, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, soll damit ein wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht werden. Zu diesem Verfahren gibt es viele Verfahrensschritte. Bitte erkundigen Sie sich.

Auskunft erteilt:

Anwaltverein Mönchengladbach e.V.
Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 177929
Fax: 02161 177928

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Beratungsstelle Mönchengladbach-Rheydt
Bahnhofstr. 21, 41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166 49000

Schuldnerberatung der freien Wohlfahrtsverbände
in der Stadt Mönchengladbach
Odenkirchenerstr. 14-16, 41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166 254681
Fax.: 02166 254684

Trennung und Scheidung bei Familien mit Migrationshintergrund

Die angesprochenen Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung können rechtlich anders zu bewerten sein, wenn einer der Ehegatten Ausländer/ in oder zugewandert ist.

Die Besonderheiten, insbesondere bezüglich der verschiedenen Nationalitäten, können im Rahmen dieser Broschüre nicht näher erörtert werden. Das internationale Privatrecht kommt hier zur Anwendung. Grundsätzlich ist es jedenfalls möglich, dass auch ein deutsches Gericht nach ausländischem Recht die Scheidung aussprechen kann. Soweit hier spezielle Fragen anstehen, wird empfohlen, entweder eine Anwaltskanzlei mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen oder aber Institutionen, die sich auf die Betreuung und Beratung von Migranten und Migrantinnen spezialisiert haben, aufzusuchen.

Folgende Institutionen gibt es hierfür in Mönchengladbach:

Fachdienst für Integration und Migration der AWO
Brandenberger Str. 3-5, 41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 819917

Fachbereich Migration – Diakonisches Werk MG gGmbH
Mittelstr. 12, 41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166 1288-033 oder 1288-022

Fachdienst für Integration und Migration beim Katholischen Verein für Soziale Dienste
Waisenhausstr. 22 c, 41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166 130970

ABI - Arbeitsstelle für interkulturelle Bildung und Integration
Berliner Platz 19, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 29436-11, -12
E-Mail: ABI@moenchengladbach.de

Es bestehen in Mönchengladbach rund 40 Vereine und Gruppen von Migrantinnen und Migranten, die das Ziel verfolgen, die Kultur des Herkunftslandes zu pflegen und zur Integration beizutragen. Sie geben ausländischen Familien ein Stück Heimat und tragen zu Begegnungen zwischen den ausländischen und deutschen Einwohnern in Mönchengladbach bei.

Auskunft erteilen und Kontakte vermitteln:

Integrationsrat -Geschäftsstelle-
Fliebtstr. 86 - 88, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3272
E-Mail: Integrationsrat@moenchengladbach.de

Flüchtlingsrat
Margaretenstr. 20, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 177967
E-Mail: info@fluechtlingsrat-mg.de

Anwaltverein Mönchengladbach e.V.
Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 177929
Fax: 02161 177928

Finanzen

Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld erhalten Sie in der Regel von der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Das Kindergeld ist steuerfrei und wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt – in einigen Fällen auch darüber hinaus, z.B. wenn sich ein Kind noch in der Ausbildung oder im Studium befindet.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt. Bei Trennung und Scheidung wird das Kindergeld üblicherweise beim Kindesunterhalt verrechnet, wobei in den unteren Einkommensstufen das Kindergeld nur teilweise, bei den höheren Einkommensstufen auf den Unterhalt zur Hälfte angerechnet wird.

Einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben Elternpaare und Alleinerziehende in einem bestimmten Einkommensbereich für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn für diese Kinder Kindergeld bezogen wird. Da Kinderzuschlag nur erhalten soll, wer nicht gleichzeitig Arbeitslosengeld II bezieht, gilt auch eine Mindesteinkommensgrenze. Die Höchsteinkommensgrenze besteht aus der Mindesteinkommensgrenze zuzüglich des höchstmöglichen

Kinderzuschlages für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind von 140 € monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlag gebildet. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Anträge auf Kindergeld und Kinderzuschlag nimmt ausschließlich die Familienkasse der Agentur für Arbeit entgegen. Bei Fragen zur Antragsstellung und zu Ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Familienkasse.

Adressen:

Agentur für Arbeit Mönchengladbach, Familienkasse
Lürriper Str. 78-80, 41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 4040 oder 0800 4555530

Mutterschaftsgeld, Elterngeld, ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit

Die Mutterschutzfrist beginnt grundsätzlich sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet regulär acht Wochen, bei medizinischen Frühgeburten und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, nach der Entbindung.

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie von dieser ein Mutterschaftsgeld.

Ihr Arbeitgeber muss für die Zeit der Mutterschutzfristen einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen, damit Sie auf Ihren durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist kommen.

Wer arbeitslos ist und bei Beginn der Schutzfrist Anspruch auf Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II etc. hat, erhält Mutterschaftsgeld in der Höhe dieser Leistungen. Das Mutterschaftsgeld wird in diesen Fällen nicht von der Agentur für Arbeit, sondern von der zuständigen Krankenkasse gezahlt.

Frauen, die im Rahmen der Familienhilfe bzw. aus sonstigen Gründen mitversi-

chert sind, erhalten nur ein einmaliges Mutterschaftsgeld. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Krankenkasse.

Mit der Einführung des Elterngeldes wurde erstmalig der Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes aufgefangen. Das Elterngeld ersetzt in den ersten 14 Monaten nach der Geburt eines Kindes das wegfallende Erwerbseinkommen – abhängig von Voreinkommen zu 65 -100 %. Es beträgt monatlich jedoch höchstens 1800€ und mindestens 300€. Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag zusätzlich zum bisherigen Familieneinkommen. Das Elterngeld wird an Mutter und Vater für maximal 14 Monate gezahlt, wenn beide Elternteile das Elterngeld nutzen und Ihnen Erwerbseinkommen wegfällt. Es kann mindestens für zwei und höchstens für 12 Monate von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei höchstens 12 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommen beziehen, können auf Grund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Das Elterngeld trägt der Vielfalt der Lebenssituationen von Familien Rechnung. So können neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern in Ausnahmefällen auch Verwandte bis dritten Grades Elterngeld erhalten.

Die Elternzeit soll erwerbstätigen Müttern und Vätern die Möglichkeit geben, sich bei einem umfassenden Kündigungsschutz – das gilt allerdings nur für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse – ganz der Kindererziehung zu widmen.

Das Elterngeld erlaubt bereits jetzt Teilzeitarbeit von bis zu 30 Wochenstunden. Das Teilzeiteinkommen wird dabei berücksichtigt, das Elterngeld ersetzt die Differenz zum Einkommen vor der Geburt.

Die Elternzeit bietet Eltern flexiblere Möglichkeiten, für ihr Kind da zu sein: 24 Monate statt bisher 12 Monate können zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes sieben Wochen vor Antritt angemeldet werden, danach beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen. Die Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann den dritten Zeitabschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, sofern dieser zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes liegt.

Das ElterngeldPlus ersetzt für Geburten ab dem 01. Juli 2015 das wegfallende Erwerbseinkommen – abhängig von Voreinkommen zu 65-100 % – wie das bestehende Elterngeld auch. Das ElterngeldPlus beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustün-

de. Das ElterngeldPlus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: Ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Das ElterngeldPlus gibt es auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus.

Der Partnerschaftsbonus gibt jedem Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn Mutter und Vater für mindestens vier Monate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Stunden arbeiten. Der Partnerschaftsbonus unterstützt auch Alleinerziehende: Arbeiten Alleinerziehende für mindestens vier Monate in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie ebenfalls vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.

Auskünfte zu Elterngeld und Elternzeit erteilt die Elterngeldstelle bei der Stadt Mönchengladbach.

Fachbereich Soziales und Wohnen
Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen
Fliebtstr. 86-88, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3886, -3887, -3888, -3889, -3890

Für weitere Fragen können Sie sich an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wenden
Montag bis Donnerstag 9 -18 Uhr -Servicetelefon unter 030 20179130 oder
Fax: 030 1855-4400 oder E-Mail : info bmfsfjservice.bund.de

Unterhaltsvorschuss

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil den Kindesunterhalt gar nicht, in zu niedriger Höhe oder nur gelegentlich, kann ein Antrag auf Zahlung von Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt gestellt werden. Anspruch haben Kinder nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, insgesamt nur für 72 Monaten. Der Anspruch besteht nicht, wenn der andere Elternteil oder ein (mit dem leiblichen Elternteil verheirateter) Stiefelternteil mit im Haushalt wohnt. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften bleibt der Anspruch bestehen.

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss
41050 Mönchengladbach
Besucheranschrift: Rathaus Rheydt, Harmoniestr. 25, Eingang B
Tel.: 02161 25-9302 – 9316
E-Mail: Beistandschaft@moenchengladbach.de

Wohnberechtigungsschein und Miet- oder Lastenzuschuss („Wohngeld“)

Sozialwohnungen sind mit öffentlichen Mitteln errichtete Wohnungen, die der Mietpreisbindung unterliegen und nur an Berechtigte vergeben werden. Berechtigte sind Personen, deren Einkommen unter einer bestimmten Höchstgrenze liegt. Die Wohnungsgröße muss angemessen sein. Für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Wenn Sie wohnungssuchend sind, können Sie sich beim Fachbereich Soziales und Wohnen, Abteilung Wohnungswesen, vermitteln lassen.

Wohngeld oder richtiger gesagt Miet- oder Lastenzuschuss kann Ihnen gewährt werden, wenn Ihr Haushaltseinkommen einen monatlichen Höchstbetrag (Einkommensobergrenze) nicht überschreitet. Die Höhe des Wohngeldanspruches richtet sich daher nach der Zahl der Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete/Belastung sowie der Einkommensobergrenze.

Bezüglich der zu berücksichtigenden Miete/Belastung ist anzumerken, dass der Gesetzgeber auch hier eine Obergrenze festgesetzt hat. Ein eventuell diese Obergrenze übersteigender Mietteil wird dann bei der Berechnung des Wohngeldanspruches nicht mit berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie:

Wohnberechtigungsschein:
Stadt Mönchengladbach,
Fachbereich Soziales und Wohnen,
Fliethstraße 86 – 88, 41061 Mönchengladbach.
Tel.: 02161 25 3668 3671
E-Mail: wohngeld@moenchengladbach.de

Miet- oder Lastenzuschuss („Wohngeld“):
Fachbereich Soziales und Wohnen
Aachener Str. 2, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3460, -3462, -3464, -3466, -3468, -3460, -3470, -3471
E-Mail: wohngeld@moenchengladbach.de

BAföG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird im Rahmen seiner Möglichkeiten denjenigen helfen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, eine ihrer Eignung, Neigung und Leistung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

Eine Förderung nach dem BAföG ist von verschiedenen Aspekten abhängig, die im Einzelfall geklärt werden müssen. Hier besteht insbesondere eine sogenannte „Altersgrenze“. Es gibt jedoch besondere Gründe, die eine Förderung auch nach Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen. Zu nennen sind hier insbesondere persönliche oder familiäre Gründe, die Sie gehindert haben, Ihren Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen. Entscheidend kann aber auch eine Veränderung sein, die durch ein Ereignis herbeigeführt wurde (z.B. Scheidung, Tod des Ehegatten etc.), durch das Sie bedürftig geworden sind und deshalb noch keine Ausbildung abschließen konnten. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Ausbildungsförderung.

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Ausbildungsförderung
Aachener Str. 2, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3406
E-Mail: bafoeg@moenchengladbach.de

Arbeitslosengeld I

Um Arbeitslosengeld I erhalten zu können, müssen Sie zuvor eine Anwartschaft erworben haben.

Diese Anwartschaftszeit erfüllen Sie, wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor Ihrer Arbeitslosigkeit (gleich Rahmenfrist) mindestens 360 Kalendertage beitragspflichtig (zur Arbeitslosenversicherung) beschäftigt gewesen sind. Diese Rahmenfrist kann – z.B. durch Zeiten der Kinderbetreuung – verlängert werden. Das Arbeitslosengeld beträgt derzeit für Arbeitslose mit Kindern 67 % und Arbeitslose ohne Kinder 60 % des letzten pauschalierten Nettoverdienstes. Das Arbeitslosengeld wird je nachdem, wie lange Sie gearbeitet haben, max. ein Jahr lang gezahlt. Bei älteren Arbeitnehmern kann ein längerer Anspruch gelten.

Adressen:

Arbeitslosenzentrum e.V.
Lüpertzender Str. 69, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 20195

Agentur für Arbeit Mönchengladbach
Lürriper Str. 78-80, 41049 Mönchengladbach
Tel.: 02161 404-0
0800 4555500

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt stellt einen besonderen Beratungsservice für Wiedereinsteiger/innen sicher:

Tel.: 02161 4041305

Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Wenn kein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, besteht unter Umständen nach der Trennung / Scheidung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Dies gilt insbesondere dann, wenn beispielsweise der Unterhalt gar nicht oder nur teilweise gezahlt wird oder für Ihre Kinder keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist, so dass Sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Auch sollten Sie einen Anspruch prüfen lassen, wenn die vorrangigen Leistungen wie Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss oder Arbeitslosengeld I nicht auskömmlich sind.

Das Jobcenter Mönchengladbach berät über alle Ihnen zustehenden Leistungen. Sie sind mit einer Antragstellung verpflichtet, Ihre finanzielle Situation korrekt darzustellen.

Bei der Ermittlung des Bedarfs für Ihren laufenden notwendigen Lebensunterhalt werden vom Jobcenter festgelegte Regelsätze zugrunde gelegt. In Ausnahmefällen können für besonders schwierige Lebensumstände sogenannte Mehrbedarfzuschläge geltend gemacht werden. Einmalige Beihilfen können bei Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes beantragt werden.

Wer einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen möchte, sollte folgende Unterlagen mitbringen:

- Personalausweis
- Mietvertrag, Mietquittung
- Falls vorhanden Bescheid über Arbeitslosengeld I
- Nachweis über Einkünfte (Erwerbstätigkeit, Renten, Unterhaltsleistung, Kindergeld etc.)

- Nachweis über Schulden, monatliche Abzahlungen, Versicherungen (auch Lebensversicherungen)
- Nachweis über Vermögen, Einkünfte aus Vermögen (Sparguthaben, wertvollen Schmuck, Grundbesitz, Auto etc.)

Jobcenter Mönchengladbach

Standort Mönchengladbach: Victoriast. 52, 41061 Mönchengladbach

Standort Rheydt: Limitenstr. 144-148, 41236 Mönchengladbach

Standort Jugendjobcenter: Lüripper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

Tel.: 02161 9884-0

Internet: www.jobcenter-mg.de

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Tel.: 02161 9488-2589

Bildungspaket

Seit dem 30. März 2011 haben Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Wohngeld- oder Kinderzuschlag die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu beantragen. Hierzu gehören:

- Zuschüsse zum Mittagsessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Kosten einer angemessenen und erforderlichen Lernförderung
- Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten und eintägigen Ausflügen in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf zum Beginn des Schulhalbjahres
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von 10 Euro monatlich (Mitgliedsbeiträge, Teilnahme an Angeboten der kulturellen Bildung, Unterricht in künstlerischen Fächern und Teilnahme an Freizeiten)
- Schülerbeförderungskosten, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften übernommen werden.

Antragsberechtigt sind Empfänger von

- Leistungen nach SGB II
- Leistungen nach SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Zuständig für die neuen Leistungen ist für alle Bezieher von SGB II-Leistungen das Jobcenter Mönchengladbach und für die übrigen Leistungsberechtigten der Fachbereich Soziales und Wohnen.

Stadt Mönchengladbach
 Fachbereich Soziales und Wohnen
 Aachener Str. 2, 41061 Mönchengladbach
 Tel.: 02161 25-3455, -3456, -3463
 Internet: Bildungspaket-mg.de

Alltagsbewältigung

Der Alltag in Trennungs-/Scheidungssituationen bringt eine Vielfalt von Problemfeldern und Bereichen mit sich, die zu bewältigen sind. Nachfolgend finden Sie Tipps und Hinweise.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, persönliche Unterlagen zusammengestellt und griffbereit verfügbar zu haben.

Z.B.:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie aus dem Familienbuch)
- Ausweise

- Zeugnisse
- eigene Sparbücher, Kopien der gemeinsamen Sparbücher
- Lohnsteuerkarte
- sonstige Arbeitspapiere
- Rentenversicherungsunterlagen (Ausweisheft)
- Krankenversicherungskarte

Wenn Kinder bei Ihnen bleiben, denken Sie auch an deren Unterlagen:

- Geburtsurkunden
- Kinderausweise
- Impfpässe
- Vorsorgehefte
- Schulzeugnisse
- Sparbücher
- Krankenversicherungskarte(n)

Schreiben Sie sich auch noch folgendes auf:

- Einkünfte/Nebeneinkünfte der Partnerin / des Partners
- Namen und Anschrift des Arbeitgebers
- Namen und Anschrift der Krankenkasse, Versicherungsnummer
- Rentenversicherungsnummer der Partnerin / des Partners
- Kindergeldnummer
- vollständige Liste der im Haushalt befindlichen Einrichtungsgegenstände (von Zeugen unterschreiben lassen, Kopien der Rechnungen)

Unterlagen, die Auskunft über die aktuellen Vermögensverhältnisse – auch die des Partners – geben, sollten als Kopie vorliegen (Versicherungsverträge, andere Verträge, Kontenstände der laufenden Konten, Sparkonten, Wertpapierkonten, Schuldverpflichtungen und Kredite).

Arbeitskreis gegen Gewalt in Beziehungen

Der Arbeitskreis „gegen Gewalt in Beziehungen“ engagiert sich seit 2001 für die Rechte gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder in Mönchengladbach. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Hilfestellen für von Gewalt betroffene Frauen: Frauenhaus Mönchengladbach (SkF), Gleichstellungsstelle, Polizei, autonomes Frauenhaus Mönchengladbach-Rheydt und Frauenberatungsstelle Mönchengladbach e.V. Der Arbeitskreis hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit für das Thema „Häusliche Gewalt“ zu sensibilisieren und Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen über Ausmaß und Auswirkungen von häuslicher Gewalt zu informieren. Häusliche Gewalt ist ein Thema, das in allen sozialen Schichten und Nationalitäten vorkommt. Um alle betroffenen Frauen in Mönchengladbach erreichen zu können, wurde z.B. vom Arbeitskreis „Gegen Gewalt in Beziehungen“ eine mehrsprachige Notfallkarte/Leporello und eine Broschüre, als ein erster Wegweiser für betroffene Frauen erstellt. Durch den Austausch und die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen soll eine Verbesserung des Hilfeangebotes für betroffene Frauen in Mönchengladbach erzielt werden.

Polizei

Drohungen und Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich sind keine Kavaliersdelikte – die Polizei wird zum Schutz der betroffenen Frauen, Männer und Kinder tätig. So prüft die Polizei beispielsweise, ob eine sofortige polizeiliche Wohnungsverweigerung des Täters zunächst für mindestens 10 Tage angezeigt ist. Dieses Vorgehen ist im Gewaltschutzgesetz geregelt. Durch dieses Gesetz wird der zivilrechtliche Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen verbessert. Es soll auch zur Erleichterung der Überlassung der gemeinsam bewohnten Wohnung bei Trennung im Falle häuslicher Gewalt dienen (siehe auch Kap. „Rechtliche Fragen – Schutz vor Gewalt in der Ehe“ in dieser Broschüre).

Die Polizei arbeitet mit den entsprechenden Hilfestellen, wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstelle und Gleichstellungsstelle zusammen, gibt Informationen weiter und stellt ggf. erste Kontakte her.

Polizei Notruf 110
 Polizeipräsidium
 Theodor-Heuss-Str. 145-149
 41065 Mönchengladbach
 Tel.: 02161 290

Frauenhäuser

Wenn Sie als Frau (alleine oder mit Kindern) dringend die gemeinsame Wohnung verlassen müssen oder wollen (etwa weil Ihr Mann Sie bedroht oder misshandelt) und Sie nicht wissen, wohin Sie gehen sollen, können Sie sich in den Frauenhäusern nach einem freien Platz erkundigen. Das Telefon ist rund um die Uhr besetzt. Wenn auch Ihre Kinder betroffen sind, sollten Sie Kontakt aufnehmen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie weiteren in dieser Broschüre genannten Kontaktstellen.

Frauenhaus Mönchengladbach (SkF)
 Tel.: 02161 15449

Frauenhaus Rheydt e.V.
 Tel.: 02166 16041

Stadtverwaltung Mönchengladbach Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
 Aachener Str.2
 41050 Mönchengladbach
 Tel.: 02161 25-3389

Frauenberatungsstelle

Sich aus einer Ehe/Partnerschaft zu lösen oder neue Wege in der Beziehung zu gehen, erfordert das Einlassen auf eine neue unbekanntere Situation und die Formulierung neuer Ziele.

Die Frauenberatungsstelle trägt dazu bei, im Bereich psychischer, sozialer und gesundheitsbezogener Hilfen umfassende Hilfsangebote für Frauen bereitzustellen, die sich jeweils an der konkreten Situation und den Bedürfnissen der beratungssuchenden Frauen orientieren. Sie gibt auf der Basis der Parteilichkeit schnelle und unbürokratische Hilfe von Frauen für Frauen, wobei das Ziel Hilfe zur Selbsthilfe ist.

Sie können hier auch weitere Adressen und Hilfen genannt bekommen, z.B. bei Misshandlung, Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch.

Frauenberatungsstelle
Kaiserstr. 20, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 23237
Telefonische Sprechzeiten:
Mo.: 14:00 - 16:00 Uhr, Do.: 9:00 - 11:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsstelle setzt sich als städtische Stelle dafür ein, die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung von Frau und Mann auf allen Ebenen zu verwirklichen.

Die Gleichstellungsstelle versteht sich auch als eine Anlaufstelle für Fragen / Probleme zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen und Männern im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung. Hier können Sie Information und Beratung zum Trennungs- bzw. Scheidungsverfahren, beruflichen Wiedereinstieg, Kinderbetreuung, Wohnungssuche, Grundsicherung etc. erhalten bzw. Sie werden zu weiterführenden Hilfsangeboten vermittelt.

Gleichstellungsstelle der Stadt Mönchengladbach
Fliethstr. 86-88
41050 Mönchengladbach, 4. Etage, Tel.: 02161 / 25 3611
Bürozeiten: Mo - Do: 08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr, Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Familienbüro

Das Familienbüro ist Ihre Anlaufstelle für Fragen und Anregungen rund um das Thema Familie. Hier erhalten Sie Informationen zur Betreuung, Förderung, Unterstützung etc. in unterschiedlichen Lebenslagen oder Konfliktsituationen.

Das Familienbüro ist zudem Antragstelle für den Mönchengladbach-Ausweis, der Familien und gleichgestellten Haushalten mit niedrigem Einkommen, Ermäßigungen in städtischen Einrichtungen ermöglicht.

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
–Familienbüro–
Aachener Str. 2 (Eingang Sandradstr.)
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3534
E-Mail: familienbuendnis@moenchengladbach.de

Öffnungszeiten:
Mo: 09:00 - 12:00 Uhr
Mi: 14:00 - 16:00 Uhr
Do: 14:00 - 17:00 Uhr
Fr: 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

HOME – Hilfe und Orientierung für Mönchengladbacher Eltern

HOME gibt es in den Stadtteilen Eicken, Mülfort und Rheydt und möchte dazu beitragen, die Zufriedenheit der Eltern mit ihrer Lebenssituation zu verbessern und das Aufwachsen ihrer Kinder ganzheitlich zu fördern.

Sozialpädagogische Fachkräfte bieten Eltern von Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren persönliche und partnerschaftliche Beratung in allen Lebensbereichen an. Als HOME - Partner sind sie regelmäßig in den Kindertagesstätten, Familienzentren und Grundschulen präsent und bieten Eltern damit offene Kontaktmöglichkeiten. Die Beratung findet in den Einrichtungen statt, es können aber auch individuelle Termine im Büro oder zuhause vereinbart werden.

Je nach Beratungsthema der Eltern vermittelt HOME auch an andere Einrichtungen und bietet Begleitung zu Institutionen an.

Im Kontakt mit den Eltern zu ihren eingebrachten Themen weisen die HOME – Partner diese auch auf weitere Angebote für Familien im Stadtteil hin, die für die Eltern interessant sein könnten und worüber die HOME - Partner einen guten Überblick haben. Hierzu gehören auch durch HOME finanzierte Elternangebote örtlicher Bildungsträger, die zum Beispiel die Förderung der Integration von Eltern mit Migrationshintergrund (Deutschkurse) oder die Stärkung von Erziehungs Kompetenzen („Starke Eltern, starke Kinder“) zum Ziel haben.

HOME versteht sich auch als partnerschaftliches Unterstützungsangebot für die Fachkräfte der Kindertagesstätten, Familienzentren und Grundschulen im Stadtteil.

Kontakt:

Stadt Mönchengladbach
 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
 Abteilung Prävention
 Tel.-Nr.: 02161 25-3491
 E-Mail: HOME@moenchengladbach.de

Beruflicher Wiedereinstieg

Neben der gefühlsmäßigen Bindung in Partnerschaft und Ehe gibt es oftmals auch sehr viele wirtschaftliche Abhängigkeiten. Mehrheitlich übernehmen Frauen immer noch unentgeltlich die Haus- bzw. Familienarbeit und gehen deshalb oder aus anderen Gründen keiner bzw. einer Teilzeit-Berufstätigkeit nach. Bei Trennung bzw. Scheidung sind meist nunmehr zwei Haushalte zu finanzieren. Sie werden sich mit steuerrechtlichen Fragen, Fragen der Schuldenregulierung, mit dem Bezug von ALG I, ALG II oder Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige auseinandersetzen müssen. Unter Umständen werden Sie Ansprüche gegenüber der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder dem Fachbereich Soziales und Wohnen usw. geltend machen müssen.

Bei der Suche nach einem Arbeitsplatz für Teilzeitarbeit oder volle Beschäftigung ist die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter behilflich. Hier gibt es auch Informationen über mögliche Umschulungen oder Fortbildungsmöglichkeiten. Gerade bei Überlegungen in Richtung eines "Wiedereinstieges in den Beruf" sollten Sie sich umfassend beraten lassen. Wichtig ist auch, dass Sie Eigeninitiative entwickeln; sprechen Sie sich auch mit anderen Arbeitssuchenden ab, z.B. im Arbeitslosenzentrum.

Beratung bei beruflichen Veränderungen, Rückkehr in das Berufsleben, in Fragen der beruflichen Fortbildung und Umschulung:

Agentur für Arbeit
 Lürriper Str. 78-80
 41065 Mönchengladbach
 Tel.: 01801 555111
 0800 455500

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Frau König, Tel.: 02161 4041305 bietet jeden ersten Dienstag im Monat, 9.30 Uhr, Informationsveranstaltungen für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer im Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agentur für Arbeit in Mönchengladbach, Lürriper Straße 56 an. Sie bekommen dort erste Informationen zum Thema Wiedereinstieg, unter

anderem zur Arbeitsmarktsituation, Vermittlung in Arbeit, Bewerbungstraining und Fortbildungen. Hier können Sie möglicherweise einen Bildungsgutschein erhalten, jedenfalls erhalten Sie Hilfen beim Weg durch die Institution „Agentur für Arbeit“. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos und eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Jobcenter Mönchengladbach - Viktoriastr. 52
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 9488-0 (Service-Center)

Jobcenter Mönchengladbach-Rheydt
Limitenstr. 144-148
41236 Mönchengladbach
Tel.: 02161 9488-0 (Service-Center)

Beratungsstelle für Alleinerziehende unter 25 Jahren

Alleinerziehende unter 25 Jahren (mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II) werden von Beratungsfachkräften im Jobcenter gezielt bei der Planung ihres beruflichen Wiedereinstiegs unterstützt und beraten.

Jugendjobcenter Mönchengladbach
Lürriper Str. 52
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 9488-0
Internet: www.arge-mg.de

Minze („Mönchengladbacher Integrationsnetz“ in Kooperation mit dem Jobcenter)
Das Projekt richtet sich an Migrantinnen und Migranten und führt Sprachstandserhebung/Förderung (ggf. mit Kinderbetreuung) zur Integration in den Arbeitsmarkt durch.

Fliethstraße 86-88, 41061 Mönchengladbach,
Tel.: 02161 25-3015 E-Mail: minze@moenchengladbach.de

Arbeitslosenzentrum e.V.
Lüpertzender Str. 69, 41061 Mönchengladbach,
E-Mail: info@arbeitslosenzentrum-mg.de
Telefonische Beratung: Tel.: 02161 20194 / -95
Sozialberatung: Di.: 10:00 - 13:30 und 14.00 -16.30
Do.: 10.00 -13.30 und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittagstisch für Arbeitsuchende und Einkommensschwache gegen kleines Entgelt: Mo. bis Fr.: 12:30 - 14:00 Uhr

Weiterbildungsangebote mit und ohne Abschluss

Vielleicht beschäftigen Sie sich damit, dass Sie einen besseren Schulabschluss wollen oder für eine berufliche Neuorientierung einen qualifizierten Schulabschluss brauchen. Diese schulische Weiterbildung ist oft gerade dann sinnvoll, wenn Sie wegen familiärer Gründe auf eine Erwerbstätigkeit vorläufig verzichten mussten. Es gibt in der Stadt unterschiedliche öffentliche und private Weiterbildungsmöglichkeiten. Das Wichtigste hierbei ist: Informieren Sie sich möglichst umfassend.

Manchmal sind die Hürden und Schwierigkeiten geringer, als Sie zunächst glauben. Bedenken Sie, dass alle Ihre früheren Qualifikationen ihre Gültigkeit behalten. Ein Schulabschluss ist ein wichtiger Grundstein, auf dem Sie weiter aufbauen können. Eine vielleicht abgeschlossene Berufsausbildung wird unter Umständen ebenfalls angerechnet. So kann es möglich sein, dass Sie zum Erwerb der sogenannten "Mittleren Reife", das heißt der Fachoberschulreife, lediglich noch einen Englischkurs als "Baustein" benötigen. Auch wenn Sie noch keinen Schulabschluss erworben haben, ist der nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses häufig ein guter erster Schritt zu einer qualifizierenden Umschulung oder Ausbildung.

An manchen Einrichtungen gibt es diese Angebote speziell für Frauen. Halten Sie auch Ausschau nach Angeboten zu frauenfreundlichen Zeiten bzw. mit einem Kinderbetreuungsangebot.

Mit einer verbesserten, aufgefrischten Allgemeinbildung verbessern Sie nach aller Erfahrung Ihre Startchancen. Sie stärken Ihr Selbstbewusstsein, um für weitere

Schritte auf dem Weg zum Wiedereinstieg "fit" zu sein. Einige Anbieter haben spezielle Angebote für Frauen entwickelt, die Ihnen Allgemeinbildung, Orientierung und Mut für einen neuen Anfang vermitteln.

Versuchen Sie zunächst, eine ausführliche Bildungsberatung über die Institutionen in Ihrer Stadt zu bekommen.

Wenn Sie mit Ihrer beruflichen Situation oder mit dem beruflichen Schulabschluss unzufrieden sind oder nach einer längeren Familienphase oder Arbeitslosigkeit in den Beruf neu einsteigen wollen, können Sie ein kostenloses und vertrauliches Beratungsgespräch bei den nachgeordneten Bildungsberatungsstellen vereinbaren.

Sie suchen einfach eine der Stellen in Ihrer Nähe auf, die Sie über geeignete Angebote informiert und Ihnen einen BildungsScheck aushändigen kann. Mit dem BildungsScheck bietet das Land NRW mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds max. 50 % (max. 500 € pro BildungsScheck) der Kosten Ihrer Weiterbildungsmaßnahme. Den Scheck lösen Sie bei Ihrem Bildungsträger ein, den Sie nach der Beratung für sich als geeigneten Anbieter herausgefunden haben.

Volkshochschule Mönchengladbach
Haus Berggarten, Lüpertzender Str. 85,
41061 Mönchengladbach,
Tel.: 02161 25-6404,

Zweigstelle City-Haus Rheydt,
Mühlenstr. 2-4, 41236 Mönchengladbach,
Tel.: 02161 25-8300

IHK Niederrhein
Bismarckstr. 109, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 241160

Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach
Pescher Str. 113, 41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 4915-0
Tel.: 02161 4915-50

Es gibt eine Fülle weiterer Angebote, die wichtig sind, um eigene Fähigkeiten und Neigungen zu entdecken, die für einen beruflichen Wiedereinstieg wesentlich sind oder Ihnen helfen Ihren Alltag besser zu bewältigen.

Allgemeinbildende Angebote zur Alltagsbewältigung finden Sie bei:

Familienbildungsstätte Mönchengladbach gGmbH, Anna Ladener Haus,
Odenkirchener Str. 3 a, 41236 Mönchengladbach-Rheydt,
Tel.: 02166 623120 und
Hansastr. 65, 41066 Mönchengladbach
Tel.: 02161 68867620

Familienbildungswerk der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Mönchengladbach e.V.
Rheydter Str. 207, 41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 309750

Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung
Bettrather Str. 22
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 980644

Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss
Erwachsenenbildungsreferat
Hauptstr. 200, 41236 Mönchengladbach-Rheydt
Tel.: 02166 615929

Kinderbetreuung, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung

Neben den Paarkonflikten, Streitigkeiten etc., die einer Trennung meist vorausgehen oder auch noch während der Trennung anhalten, stehen Sie als Elternteil in der Verantwortung für die Kinder. Selbst wenn Kinder keine Besonderheiten im Zusammenhang mit der Trennung zeigen, gibt es viel "Alltägliches", das in der Verantwortung für Kinder zu regeln ist.

Für alle Eltern ist die Sorge um eine angemessene Betreuung ihrer Kinder während berufsbedingter oder anderweitig notwendiger Abwesenheit von zu Hause ein zentrales Problem. Selbst wenn ein Kindergarten-, Kindertagesstättenplatz, ein Ganztagsschulplatz oder ein Platz an einer offenen Ganztagschule zur Verfügung steht, schaffen Schulferien, Erkrankungen der Kinder oder des betreuenden Elternteils oft unlösbare Probleme. Eltern müssen sich einen Überblick verschaffen, welche Institutionen, z.B. von der Stadt bzw. bei den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden Angebote vorhalten. Auskünfte über die Einrichtungen, Elternbeiträge und eine evtl. Übernahme der Kosten erteilen Ihnen:

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zu allen Fragen rund um die Kindertagespflege, die Betreuung eines Kindes in der eigenen Familie oder im Haushalt einer Tagespflegeperson.

Stadtverwaltung Mönchengladbach,
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie,
Aachener Str. 2, 41050 Mönchengladbach
Fachstelle Kindertagespflege
Tel.: 02161 25-3536, -3538, -3591

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zu allen Fragen rund um die Tageseinrichtungen für Kinder und Familienzentren. Über den Kita Navigator können Sie sich auch im Internet unter <https://kina-mg.itk-rheinland.de/> informieren.

Stadtverwaltung Mönchengladbach,
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie,
Aachener Str. 2, 41050 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3325 sowie 02161 25-3590

Hier bekommen Sie Informationen zum Programm "Verlässliche Grundschule, Schule von 8:00-13:00 Uhr", „offener Ganztag“, Ganztagschulen ...

Stadtverwaltung Mönchengladbach,
Fachbereich Schule und Sport,
Voltastr. 2, 41050 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3701

Die Freizeit- und Lernhilfen der Stadt Mönchengladbach bieten ein begrenztes Gruppenangebot für Kinder im Alter von 6-13 Jahren.

Stadtverwaltung Mönchengladbach,
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Aachener Str. 2, 41050 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3373, -3372

Treffpunkte für Familien, Alleinerziehende und Generationen

Familienzentren, Nachbarschaftszentren, Bürgerzentren, Begegnungsstätten von den Kirchengemeinden oder Vereinen, das Mehrgenerationenhaus oder sonstige Treffpunkte im Stadtteil schaffen Möglichkeiten sich auszutauschen und sich Unterstützung zu holen. Erkundigen Sie sich direkt vor Ort in Ihrem Wohnumfeld.

Mehrgenerationenhaus im Paritätischen Wohlfahrtsverband
Friedhofstr. 39
41236 Mönchengladbach.
Tel.: 02166 923910

Krankheit des Kindes

Berufstätige haben es besonders dann schwer, wenn ein Kind krank wird – und das geschieht gerade bei kleinen Kindern häufig. Der gesetzlich verankerte Anspruch auf 10 Tage „Krankheitsurlaub“ ist schnell aufgebraucht und besteht ohnehin nur, wenn das Kind unter 12 Jahren oder behindert ist. Unbezahlter Urlaub belastet das Familieneinkommen und wird auch nicht von jedem Arbeitgeber gewährt. Erfolgt keine bezahlte Freistellung vom Arbeitgeber, kann die Krankenkasse bis zu 10 Tage im Jahr unter bestimmten Voraussetzungen Kinderkrankengeld zahlen. Bei Alleinerziehenden weitet sich dieser Anspruch auf 20 Arbeitstage aus. Wenn mehrere Kinder im Haushalt leben können insgesamt max. 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden max. 50 Arbeitstage im Jahr beansprucht werden. Es sollte im Einzelfall geprüft werden, ob nicht eine bezahlte Freistellung vom Arbeitgeber (z.B. über Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Frauenförderplan, BGB § 616 I) möglich ist. Nähere Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen.

Krankheit der Mutter oder des Vaters

Bei einer Erkrankung der oder des Erziehungsberechtigten kann eine Haushaltshilfe oder Familienhilfe notwendig werden. Die freien Wohlfahrtsverbände vermitteln diese Hilfen, die für Stunden ins Haus kommen (keine "Tag und Nacht"-Betreuung). Wichtig ist, dass Sie oder eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen können. Im Haushalt muss mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind leben. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse nach entsprechenden Adressen und der Höhe der Bezuschussung für die Hilfe.

Falls die Kinder außerhalb der eigenen Familie betreut werden sollen/müssen ist im SGB VIII, § 20 die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen angesprochen. Wenden Sie sich hierfür an

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Allgemeiner Sozialer Dienst
Aachener Str. 2, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3389

Erholungskuren

Im SGB V § 24 ist die Medizinische Vorsorge für Mütter und Väter geregelt. Dort ist festgeschrieben, dass es für Versicherte einen Anspruch z.B. auf die Vorsorgeleistung Mutter/Vater-Kind-Maßnahme gibt. Konkrete Angaben zu Fragen rund um das Thema „Mutter/Vater-Kind-Kuren“ bekommen Sie bei Ihrer Krankenkasse und den jeweiligen Trägern der Einrichtungen.

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in Zusammenarbeit
mit dem Arbeitskreis Trennung / Scheidung Mönchengladbach
41050 Mönchengladbach

Telefon: 02161 25-3400

E-Mail: baerbel.braun@moenchengladbach.de

www.moenchengladbach.de

Layout: Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement
Bereich Mediengestaltung · mediengestaltung@moenchengladbach.de

Druck: Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service
Hausdruckerei